

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	17/1162	Ausländer- und Asylrecht	JuM	12.	17/2167	Freiwillige Gerichtsbarkeit	JuM
2.	17/1684	Naturschutz und Landschaftspflege	UM	13.	17/822	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	MLW
3.	17/2223	Unterbringung im ZfP	SM	14.	17/1432	Ausländer- und Asylrecht	JuM
4.	17/2226	Unterbringung im ZfP	SM	15.	17/2201	Kommunale Angelegenheiten	IM
5.	17/2318	Naturschutz und Landschaftspflege	UM	16.	17/1416	Jagd- und Fischereiwesen	MLR
6.	17/452	Katastrophenschutz/ Feuerwehr/Brandschutz	VM	17.	17/2214	Abfallentsorgung	UM
7.	17/2151	Besoldung/Tarifrecht	FM	18.	17/1302	Ausländer- und Asylrecht	JuM
8.	17/2269	Energie	VM	19.	17/1305	Ausländer- und Asylrecht	JuM
9.	17/2296	Schulwesen	KM	20.	17/2266	Lehrer	KM
10.	17/1854	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	UM				
11.	17/1921	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM				

1. Petition 17/1162 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 31-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge Mitte Oktober 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Das durchgeführte Asylverfahren blieb erfolglos.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass dem Petenten am 22. Mai 2023 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht) mit einer zeitlichen Gültigkeit bis zum 21. November 2024 als elektronischer Aufenthaltstitel erteilt und am 28. Juli 2023 durch die Ausländerbehörde an den Petenten ausgehändigt wurde.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 17/1684 betr. Natur- und Landschaftsschutz

I. Gegenstand der Petition

Der Petent weist allgemein darauf hin, dass in einem kombinierten Natur- und Landschaftsschutzgebiet (NSG/LSG) immer mehr Einzelbäume verschwinden würden. Als Beispiel führt er einen Einzelbaum auf einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück an, welcher durch den Bewirtschafter sukzessive entfernt worden sei.

Er trägt weiter vor, dass das genannte Grundstück im Landschaftsschutzgebiet und Vogelschutzgebiet liege, und in Baden-Württemberg Einzelbäume als Biotop geschützt seien. Der Petent möchte wissen, ob der Landwirt eine Befreiung hatte und was passiert, wenn er keine hatte.

II. Sachverhalt

Der im Rahmen der Petition angezeigte Sachverhalt über einen verschwundenen Einzelbaum ist nach Recherche des Landratsamts der erste Vorgang, der in dieser Art bei der unteren Naturschutzbehörde eingegangen ist. Insofern waren bislang auch keine Anfragen zur Zulässigkeit der Beseitigung von Bäumen bzw. ein entsprechendes Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren anhängig. Auch die höhere Naturschutzbehörde hat mitgeteilt, dass für diese Flurstücke in der Vergangenheit keine Erlaubnis oder Befreiung zur Entfernung des Baumes beantragt wurde.

Der Petent geht unter Verweis auf Luftbilder aus den Jahren 2019 und 2021 davon aus, dass der Baum innerhalb dieses Zeitraums endgültig entfernt wurde.

Die Überprüfung der unteren Naturschutzbehörde ergab hingegen, dass der Baum zwischen 2009 und 2015 verschwunden sein muss. Auf den Luftbildern der unteren Naturschutzbehörde ist ab 2015 keine Baumkrone mehr zu sehen.

In dem Schutzgebiet komme es, auch aufgrund seiner Größe, regelmäßig zu Baumfällungsmaßnahmen oder zu Maßnahmen der Verkehrssicherung an Bäumen. Es könne zwar nicht ausgeschlossen werden, dass das Verschwinden des Baumes etwas mit der Bewirtschaftung des Grundstücks zu tun hat. Auf der anderen Seite sei es allerdings auch möglich, dass der Baum auf natürliche Weise abgegangen ist (z. B. alters- oder witterungsbedingt). So seien bei der unteren Naturschutzbehörde in der Vergangenheit schon entsprechende vereinzelte „Hinweise“ über abgängige Bäume in diesem Gebiet eingegangen (ganz allgemein zur Information oder auch in einem Nebensatz erwähnt). Ein Handlungsbedarf habe sich hieraus für die untere Naturschutzbehörde bisher nicht ergeben.

Hinsichtlich des hier gegenständlichen Baumes ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nach so vielen Jahren keine weitergehende bzw. abschließende Prüfung mehr möglich.

III. Rechtliche Würdigung

Bäume können insbesondere Bestandteil eines geschützten Biotops sein oder als Naturdenkmal ausgewiesen sein. Darüber hinaus können sie als Bestandteil eines Natura 2000-Gebiets, aufgrund einer Landschaftsschutzgebiets- bzw. Naturschutzgebietsverordnung oder als Habitat-Baum geschützter Arten einem besonderen naturschutzrechtlichen Schutz unterliegen. Außerdem können Bäume über eine kommunale Baumschutzsatzung geschützt sein.

Wenn diese Sachverhalte aber nicht zutreffen, stehen Bäume nach Naturschutzrecht nicht unter einem besonderen Schutz. Die pauschale Aussage des Petenten „Einzelbäume sind in Baden-Württemberg als Biotop geschützt“ ist insofern unzutreffend.

Das besagte Grundstück liegt sowohl in einem Landschaftsschutzgebiet als auch in einem Vogelschutzgebiet. Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind vorliegend nicht betroffen. Bei dem vom Petenten genannten Baum handelt es sich weder um ein Biotop, noch um ein Naturdenkmal, noch um einen nach Baumschutzsatzung geschützten Baum.

In dem Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 11 der kombinierten NSG-/LSG-Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Fällung eines einzelnen Baums den Bestimmungen des Landschaftsschutzgebiets entgegensteht.

In einem Vogelschutzgebiet, das zu den Natura 2000-Gebieten gehört, sind alle Handlungen, Maßnahmen, Vorhaben oder Projekte, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung solcher Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck

maßgeblichen Bestandteilen führen können, grundsätzlich unzulässig (Verschlechterungsverbot gemäß §§ 33 Absatz 1 und 34 Absatz 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Es ist nicht davon auszugehen, dass die Entfernung eines einzelnen Baums zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets führt.

Insgesamt ist bei dem vom Petenten vorgetragenen Fall nicht erkennbar, dass gegen Natur- und Artenschutzrecht verstoßen wurde.

Sofern solche Sachverhalte durch menschliches Fehlverhalten verursacht sind (Missstände bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen des Naturschutzrechts), sollten diese zeitnah angezeigt werden. Wenn auch ein Verursacher bekannt ist, veranlassen die Naturschutzbehörden grundsätzlich die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Ersatzpflanzungen, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands).

Dem Petenten wird geraten, sich künftig mit solchen Anliegen, die einer Umweltmeldung entsprechen, direkt an das Landratsamt oder die Umweltmeldestelle zu wenden, damit die Anliegen zeitnah bearbeitet werden können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

3. Petition 17/2223 betr. Zentrum für Psychiatrie, Ergotherapie

Der Petent ist in einem Zentrum für Psychiatrie (ZfP) auf einer forensischen Station untergebracht. Er trägt vor, dass die Ergotherapie dort zu den Pflichttherapien gehöre. Beruflich wünscht er sich eine Beschäftigung, bei der er seine sprachlichen Fähigkeiten einsetzen kann. Hierauf gingen die Therapeutinnen nicht ein. Die Petition bzw. Beschwerde zielt darauf, dass seine schriftstellerischen Fähigkeiten in der Ergotherapie gefördert werden. Zum Beleg fügt er eine Beschreibung der Situation aus seiner Sicht in Form eines Gedichts an. Mit ergänzendem Schreiben von August und September 2023 stellt er nochmals die Zweckmäßigkeit des ergotherapeutischen Angebots des ZfP in Frage und bittet – unter Verweis auf den Bildungsauftrag des Staates – um eine Befreiung von der Teilnahme an der Ergotherapie.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent ist seit November 2020 in der Klinik zunächst einstweilig gemäß § 126a Strafprozessordnung, seit Januar 2021 wegen Vergewaltigung und schwerer Körperverletzung rechtskräftig gemäß § 63 Strafgesetzbuch untergebracht. Derzeit nimmt er nach Mitteilung des ZfP zweieinhalb Stunden werktäglich an der hausinternen Ergotherapie teil. Deren Räumlich-

keiten sind baulich gesichert und stehen somit als tagsstrukturierendes Angebot auch Untergebrachten ohne Vollzugslockerungen offen. Es werden dort unterschiedliche Beschäftigungen angeboten, wobei Interessen, Fähigkeiten und Hilfsbedarf der einzelnen Patientinnen und Patienten in einem individuellen Behandlungsplan berücksichtigt werden. Durch Erprobung der eigenen Leistungsfähigkeit und dem Ausbau praktischer wie auch sozialer Kompetenzen dient sie der Vorbereitung weiterführender Maßnahmen der Arbeitsrehabilitation. Diese stehen in einem breiten Spektrum zur Verfügung, setzen jedoch mehrheitlich Vollzugslockerungen bzw. die Vertretbarkeit von unbegleiteten Ausgängen voraus.

Der Petent ist – dem rehabilitativen Auftrag der Klinik entsprechend – mehrfach in Form höherer Ausgangsstufen gelockert worden. Er hat dies drei Mal genutzt, um aus der Unterbringung zu entweichen, im Februar 2021, im Mai 2022 und im März 2023. Die Staatsanwaltschaft hatte der Anfrage der Klinik, begleitete Ausgänge wiederaufzunehmen, angesichts dieser Vorgeschichte und des schweren Anlassdelikts zuletzt im Juni 2023 schriftlich widersprochen. Die Klinik ist gemäß § 51 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz Baden-Württemberg (PsychKHG) an diese Entscheidung gebunden. Daher liegt eine wesentliche Voraussetzung für den Wunsch des Petenten, eine andere Beschäftigungsform in seinem Behandlungsplan vorzusehen, bis auf Weiteres nicht vor.

Nach § 37 Absatz 2 PsychKHG ist die untergebrachte Person verpflichtet, an den Therapieangeboten der Einrichtung nach ihren Möglichkeiten teilzunehmen. Diese Verpflichtung trifft auch den Petenten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass diese nicht mit Zwangsmitteln – wie beispielsweise unmittelbarem Zwang – durchgesetzt werden kann.

Dem Petenten steht es in sämtlichen Zeiträumen außerhalb des Therapieprogramms frei, seinen schriftstellerischen Interessen nachzugehen. Er verfügt über Papier und Schreibmittel. Seine Ausarbeitungen werden auch im Rahmen der stationären Unterbringung und im therapeutischen Rahmen gelesen und mit ihm besprochen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

4. Petition 17/2226 betr. Zentrum für Psychiatrie, Ergotherapie

Der Petent ist in einem Zentrum für Psychiatrie (ZfP) untergebracht und besucht dort die verpflichtende Ergotherapie. Diese falle häufig aus, wodurch sich sein ohnehin geringes Gehalt weiter verringere. Mit der Petition strebt er an, regelmäßig in den Genuss der Ergotherapie zu kommen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Obwohl die Zentren für Psychiatrie als attraktive und zuverlässige Arbeitgeber gelten, gelingt es angesichts der Arbeitsmarktlage mit allgemeinem Fachkräftemangel den Kliniken nicht mehr nahtlos, alle verfügbaren Stellen zu besetzen. Entsprechend war in der Klinik trotz mehrfacher Ausschreibungen der Bereich der Spezialtherapien seit mehr als einem Jahr mit jeweils zwei bis drei Stellen unterbesetzt. Aufgrund der geringen und teils ausbleibenden Resonanz auf diese Ausschreibungen wurden die Anforderungen an die Qualifikation für die Stellen erweitert auf Quereinsteigende aus anderen Berufen mit allgemeiner sozialer Kompetenz. Auch hierdurch ist es nicht gelungen, dauerhafte Nachbesetzungen zu erreichen. Die Klinik arbeitet weiterhin mit Hochdruck daran, die personelle Situation in diesem Bereich zu verbessern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

5. Petition 17/2318 betr. Natur- und Landschaftsschutz

I. Gegenstand der Petition

Der Petent weist darauf hin, dass es in einem kombinierten Natur- und Landschaftsschutzgebiet (NSG/LSG), bestehend aus 30 Naturschutzteilgebieten, zu einer Vielzahl von Verstößen komme. Die Naturschutzbehörden würden den Meldungen des Petenten nicht nachgehen und nur ablehnend antworten, sodass der Bestand der Schutzgebietsverordnung in Frage gestellt sei.

II. Sachverhalt

Der Petent trägt vor, er fordere seit Jahren die Umsetzung der betreffenden Schutzgebietsverordnung. Die zuständigen Behörden würden die Verbote der Verordnung nicht durchsetzen. Unter anderem teile der Petent dem Regierungspräsidium seit Jahren mit, dass im Naturschutzteilgebiet K. vor dem 15. Juni gemäht werde, was nach der Schutzgebietsverordnung § 9 Nummer 3 Buchstabe f verboten sei.

Auf die Meldungen an das Regierungspräsidium habe er, wenn überhaupt, nur abschlägige Antworten erhalten, dass entweder Befreiungen erteilt worden seien oder der Petent mitteilen solle, wann die jeweilige Wiese gemäht worden sei. Darüber hinaus sei dem Petenten mitgeteilt worden, dass die Naturschutzverwaltung personell nicht in der Lage sei, die Verbote durchzusetzen und daher die Beschwerden des Petenten nicht bearbeitet werden könnten.

Der Petent trägt weiter vor, die Naturschutzverwaltung habe bereits bei den Fauna-Flora-Habitat (FFH)-

Mähwiesen versagt. Auch im Naturschutzteilgebiet K. seien die FFH-Mähwiesen durch Düngung, Nachsaat und zu frühe Mahd zerstört worden. Außerdem würden hier jedes Jahr Rehkitze und Bodenbrüter durch die zu frühe Mahd sterben.

Wenn sich niemand um diese Vorgänge kümmert, könnte aus Sicht des Petenten das Naturschutzgebiet auch aufgelöst werden.

III. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 8 Absatz 1 der einschlägigen Schutzgebietsverordnung sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihrer Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können. § 8 Absatz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung besonderer Verbote. In § 9 der Schutzgebietsverordnung sind die im Schutzgebiet und in den einzelnen Teilbereichen zulässigen Handlungen beschrieben. Dazu gehören nach Nummer 3 auch Maßnahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass u. a. die Flächen im Naturschutzteilgebiet K. in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni nicht gemäht, gedüngt, beweidet und nicht durch Walzen, Eggen und Abschleppen bearbeitet werden dürfen (§ 9 Nummer 3 Buchstabe f).

Ausnahmen von den Verboten der Schutzgebietsverordnung sind im Wege der Befreiungen durch die höhere Naturschutzbehörde nach § 67 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz möglich.

Die Gründe für eine frühzeitige Mahd im Schutzgebiet sind folgende:

Die bekannten frühen Mahdtermine im Naturschutzgebiet (u. a. auch im Teilgebiet K.) bestehen auf der Grundlage von Landschaftspflegeverträgen (LPR), FFH-Mähwiesen-Wiederherstellungsverträgen der unteren Naturschutzbehörde sowie Pachtverträgen der Liegenschaftsverwaltung auf Landesflächen mit verschiedenen Bewirtschaftern, für die ein erster Mahdtermin vor dem 15. Juni erforderlich ist.

Hierfür wurden jeweils entsprechende Befreiungen von § 9 Nummer 3 Buchstabe f der Schutzgebietsverordnung bei der höheren Naturschutzbehörde eingeholt. Die Anpassung der Bewirtschaftung und die Vorverlegung der Mahdtermine erfolgt darüber hinaus in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere zum Erhalt und zur Entwicklung der FFH-Lebensstätten des Großen Feuerfalters, der Haarstrangwurzeleule und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Zudem erfolgt die Anpassung aus Gründen des Erhalts und der Entwicklung bzw. Wiederherstellung des FFH-Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiesen (FFH-Mähwiesen) auf der Grundlage des Managementplans für das FFH-Gebiet und der Zielkonzeption bzw. Zielvereinbarung mit dem Regierungspräsidium. Die Argumentation des Petenten, man habe als Naturschutzverwaltung bereits bei den FFH-Mähwiesen versagt,

geht hier ins Leere, da es sich bei den angegriffenen Maßnahmen gerade um Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung des FFH-Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiesen handelt.

Ein wichtiger Bestandteil der Artenschutzmaßnahmen und zur Minimierung des Zielkonflikts in Bezug auf Bodenbrüter und Rehkitze ist die Einführung einer gestaffelten Mahd bzw. das Stehenlassen von 20 Prozent Altgrasstreifen. Lediglich bei der Wiederherstellung von FFH-Mähwiesen werden weitgehend keine (oder nur in geringem Umfang) Flächen bei der Mahd ausgespart. Weitere Maßnahmen bzw. Auflagen zum Ausschluss bzw. zur Minimierung möglicher negativer Auswirkungen der frühen Mahd auf die Schutzgüter des Naturschutzgebiets, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie insbesondere auch auf Rehkitze und Bodenbrüter sind in den Nebenbestimmungen der jeweiligen Befreiung aufgeführt.

Zu diesen Nebenbestimmungen gehört insbesondere die Verpflichtung, die Flächen vor der Mahd auf Nester von Bodenbrütern abzusuchen und diese, sofern vorhanden, in einem Radius von 30 Metern auszusparen. Ebenso ist vor der Mahd sicherzustellen, dass sich keine Rehkitze auf den Flächen befinden. Sobald der konkrete Mahdtermin absehbar ist, ist daher der zuständige Jagdpächter zu informieren, der gegebenenfalls weitere Maßnahmen zum Schutz der Rehkitze einleitet (z. B. Ablaufen der Fläche oder Drohenüberflug). Steht der Jagdpächter nicht zur Verfügung, sind die Flächen durch den Bewirtschafter oder in dessen Auftrag durch Dritte (z. B. Verein zur Rehkitzrettung) nach Rehkitzen abzusuchen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Tiere keinen Menschengeruch annehmen. Gefundene Tiere müssen daher mit frischen Handschuhen oder mit einem frischen Tuch in ein Tragegefäß gelegt und unverzüglich auf sichere Flächen in möglichst naher Umgebung gebracht werden. Um die Fluchtmöglichkeit für übersehene Rehkitze zu erhalten, ist die Mahd von innen nach außen durchzuführen, soweit die Flurstücksgröße und der Flurstückszuschnitt dies zulassen.

Der höheren Naturschutzbehörde sind keine Fälle bekannt, in denen Rehkitze oder Bodenbrüter durch die frühe Mahd von Flächen, für die eine Befreiung erteilt wurde, getötet wurden. Insofern wird durch die Nebenbestimmungen eine unbeabsichtigte Tötung offenbar verhindert.

Der Petent bemängelt weiter, dass er die frühe Mahd schon am 1. Juni 2023 gemeldet habe, sich aber seitens der Naturschutzverwaltung niemand darum gekümmert habe. Ohne die Nennung konkreter Flurstücke ist eine Überprüfung seitens der Naturschutzverwaltung nicht möglich. In dem betreffenden Naturschutzgebiet befinden sich mehrere hundert Hektar Grünland, deren Mahdtermine nicht alle kontrolliert werden können. Es kann lediglich geprüft werden, ob für ein bestimmtes Flurstück eine Befreiung mit naturschutzfachlichem Ziel vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Verstoß von der unteren Naturschutzbehörde verfolgt.

Dem Petenten wird geraten, sich künftig mit solchen Anliegen, die einer Umweltmeldung entsprechen, direkt an das Landratsamt oder die Umweltmeldestelle zu wenden, damit die Anliegen zeitnah bearbeitet werden können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

6. Petition 17/452 betr. Sonderrechte für Feuerwehrinsatzfahrzeuge

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine gesetzliche Änderung der Sonderrechte aus § 35 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Einsatzfahrzeuge – insbesondere für solche, die im Bereitschaftsdienst genutzt werden. Diese Fahrzeuge sollen künftig berechtigt sein, auch im Rahmen von Bereitschaftsdiensten von Sonderrechten Gebrauch zu machen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent wird im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit regelmäßig zu Bereitschaftsdiensten als Einsatzleiter vom Dienst (EvD) der Werkfeuerwehr einer Einrichtung eingeteilt. In dieser Funktion nutzt er ein Feuerwehrfahrzeug (Kommandowagen), welches er während der Bereitschaftszeiten auch an den Wohnort nimmt. An seinem Wohnort kann er nach seiner Schilderung das Fahrzeug nicht wohnortnah abstellen: Es handelt sich um einen verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1 Anlage 3 zur StVO). Hier ist das Parken nur in den gekennzeichneten Flächen erlaubt. Es seien nur wenige öffentliche Parkplätze vorhanden. Zur Sicherstellung seines rechtzeitigen Eintreffens bei einem Notfall in der Einrichtung sei aber ein dem Wohnort nahegelegener Parkplatz nötig. Eine telefonische Anfrage bei der Stadt habe ergeben, dass eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt werde. Ein Verwaltungsverfahren mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid wurde bislang nach den Erkenntnissen des Verkehrsministeriums noch nicht eingeleitet.

Die Stadt schildert den Sachverhalt identisch, führt aber aus, dass die Straße, in der der Petent wohnt, schmal sei, aber in kurzer fußläufiger Umgebung Parkplätze vorhanden seien. Der Charakter des verkehrsberuhigten Bereichs würde bei einer Ausnahme gestört. Weiterhin könne eine Beeinträchtigung von Einsatzfahrzeugen in der Straße selbst nicht ausgeschlossen werden, wenn dort weitere Fahrzeuge parken. Zuletzt sei durch eine Ausnahmegenehmigung in diesem Fall zu befürchten, dass sich die Verwaltung für ähnliche Fälle selbst binde. Dann müssten großen

Personenkreisen (z. B. Bereitschaftsärzten, Funktionsträgern bei Hilfsorganisationen, Apotheken) Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Der Petent begehrt eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 35 StVO. Dies bewegt sich außerhalb der Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg und wäre nur durch eine Änderung der bundesrechtlichen Vorgaben in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu erreichen, welche mit Zustimmung des Bundesrats erfolgen müsste. Das Verkehrsministerium hat in seiner Stellungnahme zur Petition erklärt, dass weder Eingaben mit vergleichbaren Zielen, noch Problemfälle, in denen Einsatzkräfte wegen des Weges zum Einsatzfahrzeug verspätet an Einsatzorten eintrafen, bekannt seien. Daher erscheint eine Rechtsänderung nicht zwingend.

In Einzelfällen können die Straßenverkehrsbehörden nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO von Verboten und Beschränkungen aus Richtzeichen nach der Anlage 3 zur StVO Ausnahmen genehmigen. Zeichen 325.1 ist ein solches Richtzeichen nach Anlage 3. Daher wäre es rechtlich für die Stadt möglich, nach pflichtgemäßem Ermessen eine entsprechende Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Allerdings soll hiervon nur restriktiv Gebrauch gemacht werden: In verkehrsberuhigten Bereichen überwiegt die Aufenthaltsfunktion. Dementsprechend ist das Parken nur in markierten Bereichen gestattet. Vonseiten des Verkehrsministeriums wird davon ausgegangen, dass bei der Planung dieser Bereiche grundsätzlich einem Konzept gefolgt wird, das die Aufenthaltsfunktion berücksichtigt. Durch Ausnahmegenehmigungen für einzelne Fahrzeuge könnte dieses Konzept nicht mehr konsequent weiterverfolgt werden. Zusätzlich verweist die Stadt zu Recht auf viele vergleichbare Fallkonstellationen, in denen Ausnahmen erteilt werden müssten.

Zusätzlich würde die vom Petenten gewünschte Ausweitung der Sonderrechte aus § 35 StVO auf „vorbeugende Maßnahmen“ in vielen Bereichen die Inanspruchnahme von Sonderrechten zum Standardfall werden lassen. Die Begrenzung auf Fälle, in denen die Nutzung der Sonderrechte „zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten“ ist, dient auch dem Schutz anderer Verkehrsteilnehmender.

Die oben genannten Gründe sprechen gegen weitere Ausnahmen. Weiterhin wäre eine Rechtsänderung im Bundesrecht nötig, um die vom Petenten gewünschte generelle Rechtsänderung herbeizuführen. Besonderen Fallkonstellationen, in denen ein tatsächliches Bedürfnis für eine Abweichung z. B. von den Parkregelungen in verkehrsberuhigten Bereichen besteht, kann durch Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO Rechnung getragen werden.

Werkfeuerwehren sind nach § 19 Feuerwehrgesetz (FwG) Feuerwehren zum Schutz von Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen. Die Verpflichtung der Gemeindefeuerwehr zur Hilfeleistung bleibt durch die Einrichtung einer Werkfeuerwehr unberührt. Eine Werkfeuerwehr muss in Aufbau, Ausrüstung und Ausbil-

dung den an Gemeindefeuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen und die Aufgaben der Feuerwehr im Betrieb, in der Einrichtung oder in der Verwaltung erfüllen können.

Die Werkfeuerwehr der Einrichtung ist vorliegend gemäß § 19 Absatz 3 FwG vom Landratsamt als zuständiger Aufsichtsbehörde anerkannt und wird regelmäßig geprüft. Derzeit wird für die Werkfeuerwehr ein Bedarfs- und Entwicklungsplan erstellt. In diesem Entwurf des Bedarfs- und Entwicklungsplans wird zwar die Alarmierung der Werkfeuerwehr als verbesserungswürdig angesehen, dies soll jedoch durch die Alarmierung über die Integrierte Leitstelle erreicht werden.

Konkrete Vorgaben zu Eintreffzeiten der Werkfeuerwehr sind von der Aufsichtsbehörde nicht gefordert. Bei einem Einsatz innerhalb eines Betriebs mit Werkfeuerwehr werden regelmäßig auch Führungskräfte der Werkfeuerwehr aus ihrer Bereitschaft von zu Haus angefordert. Das entspricht grundsätzlich dem gleichen Vorgehen wie bei jedem Einsatz einer Freiwilligen Feuerwehr; hier fahren ebenfalls die Feuerwehrangehörigen von ihrer Wohnung oder Arbeitsstelle zunächst zum Feuerwehrhaus. Auch in diesen Fällen wird landesweit keine Notwendigkeit gesehen, den Feuerwehrangehörigen durch Ausnahmeregelungen oder Erleichterungen die Zeitspanne der Anfahrt zum Feuerwehrhaus zu reduzieren.

Soweit die schnelle Anwesenheit von Werkfeuerwehrangehörigen im Einsatz dringend erforderlich ist, ist dies durch organisatorische Regelungen, die die Einrichtung als Trägerin der Werkfeuerwehr treffen kann, umzusetzen. So können beispielsweise in diesem Fall die Schichtplanungen in der Weise erfolgen, dass die erforderliche Anzahl der Werkfeuerwehrangehörigen bereits vor Ort ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

7. Petition 17/2151 betr. Angelegenheit des LBV, Pauschalbeihilfe im Todesfall

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die Gewährung einer Beihilfe zu Aufwendungen, die aus Anlass des Todes ihres Vaters entstanden sind.

II. Sachverhalt

Aus Anlass des Todes ihres Vaters beantragte die Petentin mit Beihilfeantrag vom 9. Dezember 2022 beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) zum ersten Mal die Gewährung einer pauschalen Beihilfe in Todesfällen. In ihrem Antrag gab die Petentin

an, dass Sterbegelder wegen des Todesfalls zustünden. Dem Antrag waren keine Nachweise über Todesfallaufwendungen und Sterbegelder beigefügt. In dem nächsten Beihilfebescheid vom 27. Januar 2023 hat das LBV die Petentin gebeten, Nachweise über die aus Anlass des Todes gewährten Sterbegelder und sonstigen Leistungen vorzulegen.

Mit Beihilfeantrag vom 2. Januar 2023 beantragte die Petentin nochmals die Gewährung einer pauschalen Beihilfe aus Anlass des Todes ihres Vaters. Als Nachweis für die aus Anlass des Todesfalls entstandenen Aufwendungen war eine Rechnung für die Leichenschau beigefügt. In dem Bescheid des LBV vom 23. Februar 2023 blieben die Aufwendungen für die Leichenschau unberücksichtigt. Das LBV teilte der Petentin mit, dass Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Leichenschau entstanden, von der pauschalen Beihilfe abgegolten seien. Die Gewährung der pauschalen Beihilfe richte sich wiederum nach der Höhe der wegen des Todes zustehenden Sterbegelder. Im Gegensatz zu ihrem Beihilfeantrag vom 9. Dezember 2022 machte die Petentin im Beihilfeantrag vom 2. Januar 2023 keine Angaben, ob in diesem Zusammenhang auch Sterbegelder zustehen.

Als Reaktion auf den Beihilfebescheid vom 27. Januar 2023 stellte die Petentin wiederum einen Beihilfeantrag unter der Datumsangabe 2. Januar 2023. Der Antrag ging am 6. Februar 2023 beim LBV ein. Er enthielt den Beihilfebescheid vom 27. Januar 2023. Handschriftlich hatte die Petentin vermerkt, dass die Nachweise über die aus Anlass des Todes gewährten Sterbegelder und sonstigen Leistungen beigefügt seien. Die Gewährung einer pauschalen Beihilfe aus Anlass des Todes beantragte die Petentin hierbei nicht. Zum Nachweis der Todesfallaufwendungen fügte die Petentin eine Kopie der Rechnung für Blumendekoration, einen Gebührenbescheid der Stadtbetriebe inklusive dem Grabnutzungsrecht sowie die Auftragsbestätigung des Bestattungsunternehmens bei. Im nächsten Beihilfebescheid vom 15. Februar 2023 wurden die geltend gemachten Todesfallaufwendungen nicht berücksichtigt. Dieser Bescheid enthielt den Hinweis, dass Beihilfe zu Aufwendungen aus Anlass des Todes nur bei Vorlage von Belegen im Original gewährt werden könne.

Belege im Original zu den Todesfallaufwendungen reichte die Petentin mit einem Beihilfeantrag vom 18. Februar 2023 beim LBV ein. Unter demselben Datum beantragte sie erneut die Gewährung einer pauschalen Beihilfe aus Anlass des Todes ihres Vaters. Sie gab wiederum an, dass Sterbegelder in diesem Zusammenhang zustünden. Die notwendigen Nachweise für die zustehenden Sterbegelder fügte die Petentin ihrem Antrag wiederum nicht bei.

Am 28. März 2023 hat die Versorgungsstelle des LBV die Beihilfestelle des LBV informiert, dass aus Anlass des Todes Sterbegelder in Höhe von 11 784,32 Euro ausbezahlt wurden.

Mit Beihilfebescheid vom 5. April 2023 hat das LBV der Petentin keine Beihilfe zu den mit Beihilfeantrag vom 18. Februar 2023 geltend gemachten Todesfall-

aufwendungen gewährt. Das LBV hat die Petentin informiert, dass zu Aufwendungen im Todesfall keine Beihilfe gewährt werden könne, wenn die Sterbegelder den Betrag von 4 900 Euro übersteigen.

Die Petentin hat das LBV mit Schreiben vom 12. April 2023 gebeten, ihr die beantragte pauschale Beihilfe aus Anlass des Todes ihres Vaters auszubezahlen. Außerdem machte die Petentin geltend, dass eine Ausbezahlung der Beihilfe an die Witwe ihres verstorbenen Vaters unrechtmäßig sei. Die Witwe ihres verstorbenen Vaters habe auf ihr gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht verzichtet und es gab Gütertrennung zum Erblasser. Die Petentin und ihre Schwester allein hätten die Beerdigungskosten getragen und die Belege im Original vorgelegt.

In einem weiteren Schreiben bittet die Petentin das LBV, ihr die Pauschalhilfe bis zum 25. Mai 2023 zu überweisen bzw. ihr als Einspruch/Beschwerde bezeichnetes Schreiben vom 12. April 2023 zu beantworten. Das LBV hat der Petentin mit Schreiben vom 14. Juni 2023 die Rechtslage erklärt. Sowohl zu den Aufwendungen als auch zur Pauschalbeihilfe aus Anlass des Todes ihres Vaters könne keine Beihilfe gewährt werden, da Sterbegelder über 4 900 Euro, mithin in Höhe von 11 784,32 Euro an die überlebende Ehegattin ausbezahlt wurden. Hierauf reagierte die Petentin mit Schreiben vom 21. Juni 2023 an das LBV. Darin fordert die Petentin das LBV auf, ihr so bald wie möglich 11 783 Euro zu überweisen, da sie einen Anspruch auf das im Schreiben des LBV vom 14. Juni 2023 erwähnte Sterbegeld habe.

III. Rechtliche Würdigung

Für Aufwendungen aus Anlass des Todes wird eine pauschale Beihilfe in Höhe von maximal 1 900 Euro gewährt (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Beihilfeverordnung Baden-Württemberg – BVO). Sie umfasst die Aufwendungen für die Leichenschau, die Einsargung, die Überführung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle sowie die Grundlage für einen Grabstein. Zusätzlich sind Aufwendungen für den Sarg, die Urne und für das Nutzungsrecht für einen Beisetzungsplatz beihilfefähig (§ 12 Absatz 1 Satz 2 BVO).

Die Beihilfefähigkeit sowie die Höhe der Beihilfe von Aufwendungen im Todesfall hängt maßgeblich davon ab, ob und in welcher Höhe einer Person – nicht notwendigerweise der antragstellenden Person – aus Anlass des Todes, für welchen auch die Beihilfe beantragt wird, Sterbegelder aufgrund von Rechtsvorschriften, arbeitsvertraglichen Regelungen oder aus Zusatzversorgungseinrichtungen zustehen. Stehen wegen des Todes einer Person Sterbegelder zu, die den Betrag von 4 900 Euro übersteigen, sind sämtliche Aufwendungen im Todesfall nicht beihilfefähig (§ 12 Absatz 2 BVO). Dies spiegelt den Grundsatz der Subsidiarität der Beihilfe wieder. Soweit aufgrund der Höhe der zustehenden Sterbegelder die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen im Todesfall gegeben ist, steht die Beihilfe vorrangig dem hinterbliebenen Ehegatten, dem hinterbliebenen Lebenspartner nach dem

Lebenspartnerschaftsgesetz, den leiblichen Kindern und Adoptivkindern eines verstorbenen Beihilfeberechtigten zu. Die Beihilfe wird demjenigen gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt (§ 12 Absatz 4 BVO). Dabei kommt es bei diesem Personenkreis nicht darauf an, wer die geltend gemachten Aufwendungen gezahlt hat.

In allen Fällen der Beantragung einer Beihilfe für Aufwendungen im Todesfall bedarf es folglich der Information, ob und in welcher Höhe in diesem Zusammenhang einer Person Sterbegelder zustehen. Der Vordruck eines Beihilfeantrags erfordert bei der Beantragung einer pauschalen Beihilfe aus Anlass des Todes daher stets die Angabe, ob wegen des Todes Sterbegelder zustehen. Wenn Sterbegelder zustehen, ist die antragstellende Person aufgefordert, dem Beihilfeantrag Nachweise hierüber beizufügen. Allen Beihilfeanträgen der Petentin auf Gewährung einer pauschalen Beihilfe aus Anlass des Todes ihres Vaters haben diese Informationen nicht vollständig enthalten. Nachweise über zustehende Sterbegelder hatte die Petentin keinem ihrer Beihilfeanträge beigelegt. Sofern die Petentin im Beihilfeantrag angab, dass wegen des Todes Sterbegelder zustehen, wurde sie vom LBV gebeten, die fehlenden Nachweise vorzulegen.

Mit der notwendigen Information der Versorgungsstelle des LBV, dass Sterbegelder in Höhe von 11 784,32 Euro anlässlich des Todes ihres Vaters gezahlt wurden, konnte über die beantragte Pauschalbeihilfe im Todesfall entschieden werden. Mit Beihilfebescheid vom 5. April 2023 wurde die Pauschalbeihilfe entsprechend abgelehnt, da die zustehenden Sterbegelder den Betrag von 4 900 Euro übersteigen (§ 12 Absatz 2 Satz 3 BVO). Hierauf wurde die Petentin vom LBV mit Schreiben vom 14. Juni 2023 nochmals hingewiesen.

Die Gewährung von Sterbegeld durch das Land Baden-Württemberg als Dienstherrn richtet sich nach § 32 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg. Danach erhält beim Tod einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten allein der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin Sterbegeld. Die Gewährung erfolgt unabhängig vom ehelichen Güterstand sowie der erbrechtlichen Stellung des überlebenden Ehegatten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

8. Petition 17/2269 betr. Förderprogramm „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert, dass die Bearbeitungszeit bei der Abwicklung der Ladeinfrastrukturförderung „Char-

ge@BW“ längstens vier Wochen für die Bescheidung nach Antragstellung bzw. Auszahlung nach Einreichung des Verwendungsnachweises betragen solle. Außerdem sollten die Förderbedingungen bei der Förderung dahin gehend angepasst werden, dass bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) eine vorherige Beschlussfassung der WEG vor Antragstellung nicht notwendig ist.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

a) Bearbeitungszeit

Derzeit wird eine automatische E-Mailantwort der L-Bank bei Anfragen und Anträgen zur Elektromobilitätsförderung versandt, wonach Elektromobilität sich zurzeit einer sehr großen Beliebtheit erfreut und die L-Bank darüber hinaus verschiedene Zuschussprogramme anbietet, um die wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie zu bewältigen.

In der E-Mail wird aufgeführt, dass die L-Bank momentan entsprechend viele Anfragen und Anträge zu deren Förderprogrammen erhält und es hierdurch in einigen Fällen zu außergewöhnlich langen Bearbeitungszeiträumen von mehreren Monaten kommen kann.

b) Antragstellung

Bei der Förderung Charge@BW wird derzeit bei der Antragstellung für die Förderung von Elektroinstallationen in WEG die Vorlage einer vorangegangenen Beschlussfassung der WEG verlangt. Der Petent erachtet diese Regelung als wenig praktikabel, da aus seiner Sicht bei der Beschlussfassung der Zuwendungsbescheid bereits vorliegen sollte, damit Sicherheit herrscht, worüber abgestimmt wird und damit die Beschlussfassung erleichtert wird.

2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

a) Bearbeitungszeit

Bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie hat sich die L-Bank einmal mehr und wie bereits bei vergangenen Krisen- und Notsituationen (bspw. Flüchtlingskrise, Sturm Lothar, Ernteauffälle durch Dürre) als leistungsfähiger Partner der Landesregierung erwiesen und seinerzeit im engen Austausch mit den jeweiligen Ministerien versucht, mit großen Kraftanstrengungen und einer mittel- und langfristigen Jahresplanung auch allen Anforderungen in den nicht pandemiebedingten Förderprogrammen gerecht zu werden. Ressourcen werden zielgerichtet für eine schnelle und sorgfältige Bearbeitung in diesem Förderprogramm eingesetzt.

Die L-Bank hat das Interesse, auch dieses Förderprogramm so unbürokratisch, praxistauglich und so schnell wie möglich, aber eben auch sorgfältig abzuwickeln. Neben den allgemeinen verwaltungs- und haushaltsrechtlichen Regelungen sind insbesondere auch die programmspezifischen Vorgaben bei der Bearbeitung

zu berücksichtigen. Da es sich um öffentliche Mittel handelt, sind Nachweis- und Prüfpflichten, unter anderem auch zur Missbrauchsprävention, unvermeidlich. Die Bearbeitungsdauer der Anträge ist von verschiedenen Einflussfaktoren abhängig, wovon einige auch nicht im direkten Einflussbereich der L-Bank liegen.

Im Rahmen der Antragsprüfung ergeben sich häufig Rückfragen, die beispielsweise auf unvollständige Antragsunterlagen zurückzuführen sind. Diese Rückfragen verzögern die abschließende Bearbeitung und den Erlass der Bewilligungsbescheide. Bei Anträgen mit Rückfragen ist die L-Bank zudem auf die Zuarbeit der Antragstellenden angewiesen, auf deren Reaktion und Antwortzeiten die L-Bank keinen Einfluss hat.

Neben den grundsätzlichen Antragsunterlagen ist seit Ende des Jahres 2022 die Identifikation des Antragstellenden erforderlich. Die sich aus dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Geldwäschegesetz (GwG) ergebenden Sorgfaltspflichten gelten für alle Kunden der L-Bank, unabhängig davon, ob es sich um einen Kreditnehmenden oder Zuschussnehmenden handelt. Besonders bei diesen Legitimationsunterlagen ist die Prüfung zeitintensiv und die Quote der Nachforderungen erheblich.

Bei der Förderung Charge@BW ist aktuell ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn nach Antragstellung möglich. So kann bei dieser Förderung direkt nach der Antragstellung auf eigenes Risiko, ohne Rechtsanspruch auf eine Förderung, mit der Umsetzung von Vorhaben begonnen werden.

b) Antragstellung

Bei einer vorherigen Beschlussfassung ist zum Antragszeitpunkt bestimmt, welche Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer hinter einem Antrag bzw. gegebenenfalls Bewilligung stehen und in welcher Größenordnung Vorhaben tatsächlich umgesetzt werden sollen.

Eine kurzfristige Anpassung der Zuwendungsvoraussetzungen im Sinne des Petenten ist aktuell nicht geplant. Nachdem weitere Erfahrungswerte aus der Förderabwicklung und Antragszahlenentwicklung vorliegen, soll über eine eventuelle Anpassung der Förderung entschieden werden. Ob die Anregung des Petenten dann gegebenenfalls aufgegriffen wird, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht entschieden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

9. Petition 17/2296 betr. Schulwesen

Der Petent kritisiert, dass jeder („auch noch so schlechte“) Schüler das Abitur absolvieren könne, da

die Anforderungen an den Übergang von der Grundschule auf die weiterführende Schule bzw. auf das Gymnasium gesunken seien. Es sei kein bestimmter Notenschnitt erforderlich, um auf das Gymnasium gehen zu können. Im Übrigen könne man sich die Prüfungsaufgaben mit Hilfe von Hackern oder durch Angestellte der Schulleitung besorgen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die uneingeschränkte freie Wahl der weiterführenden Schule und die damit verbundene Aufhebung der Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung wurden bereits zum Schuljahr 2012/2013 im Schulgesetz (SchG) verankert. Eine nicht verbindliche Grundschulempfehlung setzt insofern auf die Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten (vgl. § 88 Absatz 1 SchG) und ist Ausdruck des verfassungsrechtlich garantierten Elternrechts nach Artikel 6 Grundgesetz, wonach Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht sind.

Zum 1. August 2017 wurde das Schulgesetz dahin gehend ergänzt, dass die Erziehungsberechtigten die Grundschulempfehlung als Teil der Anmeldung der weiterführenden Schule vorzulegen haben. Durch die Kenntnis der Grundschulempfehlungen und die Lernstandserhebungen kann die aufnehmende Schule frühzeitig, schon zu Beginn des neuen Schuljahrs, die erforderlichen organisatorischen und auch pädagogischen Entscheidungen treffen, um Kinder mit und ohne entsprechende Grundschulempfehlung von Anfang an zielgerichtet zu fördern.

Durch ein in den schulgesetzlichen Bestimmungen verankertes umfassendes Beratungssystem wird sichergestellt, dass für jedes Kind eine Schule ausgewählt wird, die seiner Begabung und Leistung entspricht. Dadurch gewinnen Erziehungsberechtigte Sicherheit und werden auch bei der Übergangentscheidung unterstützt. Deshalb liegt jeder Grundschule ein Beratungskonzept vor, in dem festgehalten ist, dass jährlich mindestens ein verbindliches Gespräch mit den Erziehungsberechtigten über den Lern- und Entwicklungsstand stattfindet. Zudem wird in Klasse 4 vor der Erstellung der Grundschulempfehlung ein dokumentiertes Informations- und Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten durchgeführt. Ferner werden die Erziehungsberechtigten im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 in Informationsveranstaltungen über den Bildungsauftrag, die Arbeitsweisen und Leistungsanforderungen der auf der Grundschule aufbauenden Schularten informiert. Wenn nach der Ausgabe der Grundschulempfehlung noch eine weitere Entscheidungshilfe gewünscht wird, können Eltern außerdem das besondere Beratungsverfahren in Anspruch nehmen. Sie haben die Möglichkeit – über das Gespräch mit der Klassenlehrkraft hinaus – sich durch eine dafür besonders qualifizierte Beratungslehrkraft individuell beraten zu lassen und eine pädagogisch-psychologische Beratung in Anspruch zu nehmen.

Sowohl im Rahmen der Erstellung der Abschlussprüfungen als auch bei deren Durchführung sind von

allen Prozessbeteiligten sehr hohe Sicherheitsanforderungen einzuhalten. Die Weitergabe von Prüfungsaufgaben durch Angestellte der Schulverwaltung oder das „Hacken“ von Prüfungsaufgaben sind dem Kultusministerium nicht bekannt. Der vom Petenten erhobene Vorwurf wird deshalb zurückgewiesen.

Schließlich wird unter anderem auf folgende Regelungen hingewiesen:

– Abitur

Zentrale Vorgaben hinsichtlich des gemeinsamen Abituraufgabenpools der Länder wurden vom Institut für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) und der Kultusministerkonferenz hinsichtlich der Einreichung von Aufgabenvorschlägen durch die Länder, der Vorbereitung der Aufgaben für die Aufgabenpools, der Portale des IQB und der Verschlüsselung der Dateien erlassen. Die verschlüsselten Prüfungsaufgaben in den digital distribuierten Fächern können erst kurz vor dem jeweiligen Abiturtermin über ein landeseigenes Portal der Kultusverwaltung heruntergeladen werden. Die Entschlüsselung selbst ist erst am Prüfungsmorgen möglich. Bei der Verschlüsselung der Aufgaben wird auf einen hohen Schutz geachtet.

– Hauptschulabschlussprüfung, Werkrealschulabschlussprüfung und Realschulabschlussprüfung

Die umfangreichen Sicherheitsvorgaben in den Ausführungsbestimmungen für die Hauptschulabschlussprüfung, die Werkrealschulabschlussprüfung und die Realschulabschlussprüfung werden den Schulen in jedem Jahr im September zugesandt. Hier bestehen beispielsweise Vorgaben bezüglich der Aushändigung, der Aufbewahrung und der Öffnung der Prüfungsaufgaben. Die Schulaufsicht wird stetig auf die wesentlichen Punkte bezüglich der Sicherheit bei Abschlussprüfungen in Dienstbesprechungen hingewiesen. Die Informationen werden von den Schulleitungen und Schulräten an die Schulleitungen weitergegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

10. Petition 17/1854 betr. Grundwasser

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die Unterstützung ihrer Bemühungen gegenüber der Stadt um eine Verbesserung der Grundwassersituation in ihrem Stadtteil. Die Stadt soll dafür die Variante II eines Gutachtens mit Grundwassermodell vom 17. März 2020 vertieft gutachterlich untersuchen und weitere Berechnungen anstellen lassen und diese Lösung weiterverfolgen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

In dem Stadtteil gibt es bei Grundwasseranstieg immer wieder Wassereintritte in zahlreiche Keller. Der Stadtteil befindet sich in Zone III eines Wasserschutzgebiets. Der hohe Grundwasserpegel ist eine seit jeher allgemein bekannte natürliche geologische und hydrologische Gegebenheit. Die Bebauung des Gebiets begann Mitte/Ende der 1960er-Jahre. Die Häuser wurden teilweise mit, teilweise ohne weiße Wanne aus wasserundurchlässigem WU-Beton errichtet. Aus diesem Grund und weil die Höhenlage der Kellersohlen nicht einheitlich ist, sind die Gebäude unterschiedlich vom Grundwasserstand betroffen.

Mitte der 1990er-Jahre erhöhten sich die Grundwasserstände. Bis 2008 fungierte die tiefliegende marode Schmutzwasserkanalisation faktisch als Drainage. Diese musste jedoch aufgrund gesetzlicher Vorgaben 2008 von der Stadt saniert werden.

Ein von der Stadt 2013/2014 beauftragtes Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass eine großräumige Absenkung mittels Brunnen im ganzen Siedlungsgebiet oder eine baufeldbezogene Absenkung mittels mehrerer kleiner Absenkbrunnen nicht zielführend sei, da dies mit einem unkalkulierbaren Risiko für Setzungen verbunden sei. Außerdem könne das geförderte Wasser – wie im Wasserschutzgebiet zwingend – dem Wasserkörper nicht wieder zugeführt werden. Die Stadt unterstützt die Betroffenen seit vielen Jahren bei der Suche nach erfolgreichen Lösungen und ließ Maßnahmen für eine positive Beeinflussung des Grundwasserabflusses im Siedlungsgebiet umsetzen.

Die von der Petentin geforderte Querdrainage im Zustrom des Grundwassers (sogenannte Zustromdrainage) am Waldrand südlich des betroffenen Siedlungsgebiets zur Ableitung und damit Kappung von Grundwasserspitzen wurde durch die Fachämter der Stadt und den Gutachter untersucht mit dem Ergebnis, dass diese Maßnahme wegen ihrer eingeschränkten Reichweite nur geringe Wirksamkeit entfaltet. Dem stehen unverhältnismäßig hohe Kosten gegenüber. Die Stadt hat die Petentin über das Ergebnis informiert.

Ein 2018 auf Initiative des Gemeinderats der Stadt beauftragtes Gutachten in Form eines Grundwassermodells zur präziseren Darstellung der Grundwasserhältnisse im betroffenen Siedlungsgebiet auf der Basis mathematisch-numerischer Modellrechnungen ging auch mit der Ableitung und Untersuchung weiterer Lösungsvarianten einher. Das Gutachten einer Ingenieurpartnerschaft lag am 17. März 2020 vor und betrachtet erneut als Variante II die von der Petentin geforderte Zustromdrainage, außerdem drei weitere Lösungsansätze, die Varianten I, III und IV.

Die Variante I sei in Bezug auf die Gesamtbebauung hydraulisch praktisch unwirksam, da nur zwei Häuser am Rand der Bebauung trocken würden. Hier müssten ca. 290 000 m³ pro Ereignis über vier Monate abgepumpt werden bei Kosten von circa 200 000 bis 250 000 Euro.

Bei der Variante II ist eine drei Meter tiefe Querdrainage im Zufluss oder alternativ eine Brunnengalerie im Zufluss vorgesehen, um Grundwasserspitzen zu kappen. Die Stadt sieht sie als nicht genehmigungsfähig und unverhältnismäßig an. Das Grundwassermodell zeige, dass die Grundwasserisolinien bei der Simulation der Variante II durch die Querdrainage etwas abgesenkt würden, allerdings hat die Maßnahme nur eine hydraulisch stark begrenzte Wirkung bei acht von 17 Kellern und damit nicht die gewünschte Flächenwirkung wie sie bei einem Hochwasser-Peak wie dem des 17. April 2016 erforderlich gewesen wäre. Das Grundwassermodell prognostiziere zudem, dass bei der Variante II laut Gutachten circa 500 000 m³ Wasser über vier Monate durch die Drainage für ein Ereignis pro Jahr anfallen würde bei Kosten von voraussichtlich 400 000 bis 500 000 Euro.

Die Variante III sei fachlich nicht umsetzbar, da sie einen hydraulischen Kurzschluss erzeugen würde. Hier müssten circa 550 000 m³ rechnerisch, wegen hydraulischer Effekte gegebenenfalls sogar über 1 000 000 m³ über vier Monate abgepumpt werden bei Kosten von circa 2,5 bis 3,0 Millionen Euro.

Die vom Gutachter als einzig wirksam angesehene Variante IV mit mehreren Querdrainagen, die im HDD-Verfahren in 6 Metern Tiefe (Horizontal-Directional Drilling/steuerbare Horizontalbohrungen) unter den Häusern im Siedlungsgebiet hergestellt würde, sei aufgrund der großen Wassermengen, die abgepumpt werden müssten und aufgrund der unangemessen hohen Kosten von circa 1,25 Millionen Euro nicht realisierbar. Zudem drohten hier Setzungen an den Häusern. Diese Variante lehnen der Gutachter, die Stadt und auch die Petentin als nicht genehmigungsfähig ab.

Bei allen Varianten besteht seitens der unteren Wasserbehörde die Besorgnis einer Grundwasserverunreinigung; sie kann eine Genehmigungsfähigkeit nach überschlägiger Prüfung nicht in Aussicht stellen. Im Wasserschutzgebiet bedeutet dies auch die Besorgnis einer Gefährdung einer Trinkwasserversorgung der Stadt.

Aus Sicht der Stadt ist das Ergebnis des Gutachtens, dass Drainagen keine realisierbare Lösung für die Grundwasserthematik sind. Die vier Varianten sind ökonomisch, hydraulisch oder rechtlich nicht umsetzbar.

Trotz der bekannten und kommunizierten Ergebnisse der beiden von Sachverständigen erstellten Gutachten fordert die Petentin ein weiteres Gutachten und begründet dies mit möglichen noch höheren Grundwasserständen durch Stark- und/oder Dauerregenereignisse.

Die Petentin macht geltend, die Stadt sei aus verschiedenen Gründen verpflichtet, weitere Untersuchungen durchzuführen. Sie stünde zum einen als Erbpachtgeber in besonderer Verantwortung und habe zum anderen mit der Vorgabe einer niedrigen Traufhöhe für das Baugebiet die Hauptursache für die Problematik geschaffen.

Die Klage einer Anwohnerin auf Staatshaftungsansprüche gegen die Stadt wegen der Erhöhung des Grundwasserspiegels u. a. durch die Sanierung und Abdich-

tung der Abwasserkanalleitungen im Jahr 2008 hat das Landgericht mit Urteil vom 21. September 2016 abgewiesen.

2. Rechtliche Würdigung

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung für die Stadt, die begehrte weitere gutachterliche Untersuchung durchführen zu lassen.

Eine Rechtsgrundlage, die eine solche Verpflichtung enthalten könnte, ist nicht ersichtlich. Weder das Wassergesetz noch das Wasserhaushaltsgesetz enthalten Vorgaben zur Regelung von Grundwasserständen. Insbesondere sehen sie eine Verpflichtung zum Absenken des Grundwasserspiegels oder zur Beauftragung von Gutachten hierfür nicht vor. Lediglich § 17 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg erwähnt die Thematik, allerdings nur dahin gehend, dass durch Satzung Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden können. Eine Verpflichtung zur Beauftragung von Gutachten oder Beibehaltung eines bestimmten Grundwasserstandes ist hingegen auch in dieser Vorschrift nicht enthalten.

Auch ein Anspruch als öffentlich-rechtlicher Unterlassungs- oder Folgenbeseitigungsanspruch entsprechend § 1004 Bürgerliches Gesetzbuch auf Anordnung von Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung bzw. zunächst zu einer vorgeschalteten gutachterlichen Untersuchung besteht nicht, da der Grundwasserstand eine natürliche geologische und hydrologische Gegebenheit darstellt. Es fehlt insoweit an einem anspruchsbegründenden Tun bzw. qualifizierten Unterlassen. Ein Unterlassen könnte nur dann den öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch auslösen, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht. Das ist hier nicht der Fall.

Auch aus der Tatsache, dass die Stadt Erbpachtgeberin ist, lässt sich eine rechtliche Verpflichtung, einen baugebietsbezogenen Grundwasserschutz untersuchen zu lassen, nicht herleiten. Die Stadt ist Eigentümerin der Grundstücke, nicht der Gebäude. Die Entscheidung, einen Keller ohne weiße Wanne zu errichten, trifft und traf nicht die Erbpachtgeberin, sondern die Bauherren und Eigentümer der Gebäude. Gleiches gilt für die Bauvorschriften. Auch wenn Bauherren die Vorgabe einer niedrigen Traufhöhe zum Anlass genommen haben mögen, ihre Gebäude unterkellern zu lassen, so war es die selbstständig getroffene Entscheidung der Bauherren, die Keller mit oder ohne weiße Wanne und mit einer bestimmten Höhe der Kellersohle zu errichten. Diese Entscheidung der Bauherren kann der Stadt nicht zugerechnet werden.

Eine Verpflichtung ergibt sich auch nicht aus dem von der Petentin angestellten Vergleich mit anderen Regionen Deutschlands, etwa in Berlin, am Niederrhein und im Ruhrgebiet etwa im Wege der Gleichbehandlung.

In Korschenbroich ist beispielsweise das Grundwasser großflächig durch den Braunkohletagebau Garz-

weiler II abgesenkt. Schritt für Schritt steigt das Grundwasser wieder an, bis der Braunkohletagebau ganz eingestellt wird. Um in der knapp 34 000 Einwohner zählenden Stadt mit circa 9 600 Häusern einen Großteil der gefährdeten Häuser zu schützen, wurden Maßnahmen zur Absenkung des Grundwassers getroffen, die zu 80 Prozent von den Betroffenen finanziert werden. Das Wasser wird oberflächlich abgeleitet und nicht wieder dem Grundwasser zugeführt. Dieses Beispiel ist aufgrund der Relation der Stadtgröße und der betroffenen Grundstücke und aufgrund der Verursachung durch den Braunkohletagebau nicht mit dem Stadtteil vergleichbar. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 18. Dezember 2002 im Übrigen entschieden, dass kein Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung zu leisten ist, wenn durch die Beendigung von Grundwasserabsenkungen naturgegebene Grundwasserstände wieder erreicht werden und hierdurch Wassereintritte in Kellergeschosse zu befürchten sind.

Ferner gibt es in Berlin Gebiete mit hohen Grundwasserständen. Dort herrscht Einigkeit, dass die Stadt nur Hilfestellung leistet, aber Maßnahmen in der Verantwortung der Hauseigentümer liegen. So entschied das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 8. November 2022, dass grundsätzlich kein Anspruch auf Beibehaltung siedlungsvertraglicher Grundwasserhältnisse – hier durch den Weiterbetrieb einer Brunnen-galerie – besteht. Entschädigungsansprüche bezogen auf den nachträglichen Einbau einer weißen Wanne wurden abgelehnt.

Soweit etwa in Frankenthal (Pfalz) die Stadt technische Anlagen zur Behebung des Grundwasserhochstands betreibt und die Kosten als Gebühr aufgrund einer Satzung von den betroffenen Grundstückseigentümern erhebt, erfolgt dies – wie einem der Petition beigefügten Aufsatz zu entnehmen ist – als freiwillige öffentliche Aufgabe. Das zeigt, dass Kommunen an Maßnahmen zur Grundwassersenkung nicht gehindert sind, wie sie die betroffene Stadt auch bereits durchgeführt hat. Es ergibt sich rechtlich hieraus aber keine Verpflichtung, konkret ein weiteres Gutachten zu beauftragen.

Auch wenn das Landgericht in seinem Urteil vom 21. September 2016 über einen im Ergebnis verneinten Anspruch einer Anwohnerin aus Staatshaftung und nicht direkt über einen Anspruch der Anwohnerin gegen die betroffene Stadt auf Beauftragung des gewünschten weiteren Gutachtens zur Variante II entschieden hat, so enthält das Urteil doch tragende Gesichtspunkte für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

Richtigerweise führt das Urteil des Landgerichts zur Grundwassersituation in dem betroffenen Stadtteil aus, das Eigentum sei situationsgebunden und vom Eigentümer grundsätzlich so zu akzeptieren, wie es sich natürlicherweise infolge der Prägung durch die Umgebung darstellt. Durch die Kanalsanierung entstand lediglich wieder der Grundwasserpegel, der bis dahin durch die Drainagewirkung der maroden Kanalisation künstlich verhindert worden war, der an sich aber der Situationsgebundenheit des Eigentums ent-

sprach. Der hohe Grundwasserpegel ist, wie bereits erwähnt, seit jeher eine allgemeinbekannte natürliche geologische und hydrologische Gegebenheit.

Laut dem Landgericht sei das Baugrundrisiko insoweit dem Eigentümer zugewiesen, der es nicht über Staatshaftungsansprüche auf die Allgemeinheit abwälzen kann. Sie sind Teil des allgemeinen Lebensrisikos und vom Bauherrn absehbar und durch entsprechende Maßnahmen beherrschbar. Ansprüche nach enteignungsgleichen Grundsätzen wurden von der Rechtsprechung dann zugesprochen, wenn sie auf künstlichen staatlichen Eingriffen in den Wasserhaushalt bzw. die Gewässerführung beruhen, nicht auf deren Beendigung. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Stadt die Grundwasserverhältnisse in dem Stadtteil durch zwei fach- und sachkundig erstellte Gutachten hat untersuchen lassen. Der Bedarf einer weiteren gutachterlichen Untersuchung kann aus den vorliegenden Unterlagen und Ergebnissen des Grundwassermodells nicht abgeleitet werden. Im Grundwassermodell wurde die Variante II bereits mit einer Grundwasserspitze simuliert und aus den Ergebnissen ist ersichtlich, dass diese Spitze nicht effektiv gekappt werden konnte und keine Flächenwirkung erzielt hat. Von einer erneuten Untersuchung ist kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten.

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht im Hinblick auf den Einwand der Petentin, die prognostizierten Wassermengen, die über die Drainage abgepumpt werden müssten, seien zu hoch, da die Stadt diese fachlich plausibilisiert hat. Auch die von der Petentin angeführten 125 000 m³ würden nicht zur Wirksamkeit der Variante II in der Fläche führen. Denn die Menge des abgepumpten Wassers ist für die Anforderung an die Versickerung, nicht aber für den Effekt der Drainage relevant. Dieser Aspekt würde also die fehlende Flächenwirkung der Variante II nicht beseitigen.

Gleiches gilt für die Bedenken hinsichtlich der wasserrechtlichen Beurteilung. Das Abpumpen und Ableiten von Grundwasser stellt eine Benutzung von Gewässern nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine wasserrechtliche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Besorgnis einer Gewässer-Verunreinigung ausgeschlossen werden kann (§ 48 Absatz 1, Satz 1 WHG), wobei in Trinkwasserschutzgebieten wie hier eine besondere Schutzwürdigkeit gilt. Bei allen Varianten müssten in jedem Fall erhebliche Grundwassermengen entnommen, abgeleitet und wiederversickert werden. Im Hinblick auf die großen Grundwassermengen und einer Ableitstrecke von mindestens 1,1 km Luftlinie bis zum Versickerungsbecken ist die Besorgnis einer Verunreinigung nicht von der Hand zu weisen. Das in diesem Fall betroffene Wasserschutzgebiet ist für die Trinkwasserversorgung der benachbarten Gemeinde von großer Bedeutung.

Eine Verpflichtung zur begehrten Beauftragung des Gutachtens ergibt sich auch nicht im Hinblick auf die von der Petentin vorgebrachte Erwartung, dass ge-

benenfalls aufgrund einer klimabedingten Zunahme von Stark- und/oder Dauerregen Grundwasser noch stärker ansteigen und sich dies trotz Innenabdichtung schädlich auf die Gebäudesubstanz auswirken könnte. Der Schutz der betroffenen Gebäude durch den auch in der Petition erwähnten Innenschutz vor eindringendem Grundwasser lag und liegt aufgrund der Situationsgebundenheit des Eigentums in der Verantwortung der Gebäudeeigentümer. Eine gesonderte Rechtsgrundlage, die die Stadt rechtlich verpflichten würde, durch die Innenabdichtung nicht zu verhindernde Schäden an den Gebäuden aufgrund eines eventuell künftig weiteren Anstiegs des Grundwassers infolge des Klimawandels zu verhindern und weitere Maßnahmen zu ergreifen, ist nicht ersichtlich.

Die Gestaltung der Vorgaben für das Baugebiet mit der niedrigen Traufhöhe hinderte die Bauherren nicht daran, mit weißer Wanne zu bauen. Einige haben mit weißer Wanne gebaut, andere haben ihre Keller nachträglich abdichten lassen. Die Petentin selbst trägt vor, dass eine Abdichtung in allen Gebäuden möglich zu sein scheint, wenngleich dies kostenintensiv ist.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt seit vielen Jahren im Austausch mit der Petentin über die Grundwassersituation in dem Stadtteil ist und verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung realisiert hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

11. Petition 17/1921 betr. Medienrecht, Rundfunkbeitrag

Anlässlich der Vorkommnisse beim Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) Mitte des Jahres 2022 fordert der Petent dazu auf, unter anderem den Rundfunkstaatsvertrag aufzukündigen, einen Jahresbeitrag für jeden einzelnen Beitragszahler als Entschädigung auszukehren, den Rundfunkbeitrag bis zum Abschluss von Reformen auszusetzen und diesen in weiterer Konsequenz zu reduzieren. Weiter sollen die Spitzengehälter gedeckelt und die Anzahl der Sender verringert werden. Trotz der Aufdeckung des „Filzes“ sei noch keine Reform begonnen worden. Darüber hinaus seien alle Mitarbeiter fristlos zu entlassen, die sich an Korruption und Vetternwirtschaft beteiligt hätten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zunächst ist der Petent der irrigen Annahme, dass eine Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks anlässlich der Vorkommnisse beim rbb noch nicht begonnen worden sei. Hier ist daher zuvorderst klarstellend auszuführen, dass die Ministerpräsidentenkonferenz am 16. März 2023 den Entwurf des Vierten Medienänderungsstaatsvertrags beschlossen hat. Diesen

Änderungsstaatsvertrag hat eine Arbeitsgruppe – unter Federführung von Baden-Württemberg – unverzüglich nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe als unmittelbare gesetzgeberische Reaktion erstellt. Der Vierte Medienänderungsstaatsvertrag adressiert die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, sowie das Deutschlandradio und enthält erstmals einheitliche Regeln zu den Themen Compliance und Transparenz, Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen, Gremienaufsicht und Interessenkollisionen. Damit wird ein einheitlicher Mindeststandard etabliert, der ein hohes Maß an Transparenz vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk einfordert und einen Mindeststandard an Kontrolle gewährleistet. Nach Unterzeichnung dieses Staatsvertrags durch die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder ist ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 vorgesehen.

Weiter hat die Rundfunkkommission der Länder einen unabhängigen Zukunftsrat eingesetzt, der mittel- und langfristige Reformvorschläge erarbeiten soll. Dieser soll dazu beitragen, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk weiter zukunftsgerichtet fortzuentwickeln.

Weiter fordert der Petent die „Aufkündigung des Rundfunkstaatsvertrags“, womit der Medienstaatsvertrag gemeint sein dürfte. Dies wäre schon vor dem Hintergrund nicht zielführend, da die staatsvertraglichen Regelungen wesentliche, auch aufsichtsrechtliche, Vorgaben für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk enthalten und auch die Existenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an sich sicherstellen. Die Existenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist zudem über Artikel 5 Grundgesetz und die gefestigte, langjährig fortentwickelte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abgesichert und bestätigt.

Mit Blick auf die pauschale Forderung nach Rückerstattung eines Jahresbetrags ist darauf hinzuweisen, dass die Beiträge über den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erhoben werden. Dieser ist von allen sechzehn Ländern beschlossen worden. Die Frage der Rückerstattung der Beiträge obliegt daher ebenso wenig einem Land allein, wie die Reduzierung der Beiträge. Eine derartige pauschale Rückerstattung würde zudem den, sich aus Artikel 5 des Grundgesetzes ergebenden, Anspruch der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf eine angemessene finanzielle Ausstattung gefährden und untergraben.

Dabei kommt aber dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk innerhalb des dualen Rundfunksystems eine besondere Bedeutung zu, was das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt. Durch die beitragsbasierte Finanzierung soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk unabhängig vom Markt und damit unabhängig von den Mechanismen von Angebot und Nachfrage existieren können. Er hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzu bringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der der marktwirtschaftlichen Anreize folgt. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts allein über

den freien Markt nicht gewährleistet werden kann. Denn der publizistische und ökonomische Wettbewerb führt nicht automatisch dazu, dass in den Rundfunkprogrammen die Vielfalt der in einer Gesellschaft verfügbaren Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster abgebildet wird.

Daneben fordert der Petent die fristlose Entlassung aller an Korruption und Vetternwirtschaft beteiligten Mitarbeiter. Diesem schon unbestimmten Begehren, kann vonseiten des Landtags nicht entsprochen werden. Die Mitarbeitenden haben einen (privatrechtlichen) Arbeitsvertrag mit der jeweiligen Rundfunkanstalt geschlossen. Die Auflösung derartiger Arbeitsverhältnisse obliegt den Vertragsparteien, untersteht arbeitsrechtlichem Schutze und ist der staatlichen Willkür entzogen. Sollte es entsprechende Verdachtsfälle geben, ist eine individuelle Prüfung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses durch die entsprechende Rundfunkanstalt vorzunehmen, wobei eine Kündigung nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist und dem gerichtlichen Rechtsschutz unterliegt.

Sofern der Petent abschließend die Unausgewogenheit der Berichterstattung kritisiert, ist auszuführen, dass die Programmgestaltung der Rundfunkanstalten im Rahmen der beauftragten Programme der verfassungsrechtlich geschützten Programmautonomie unterfällt. Die Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz gewährleistet, dass Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms Sache der Programmverantwortlichen des jeweiligen Senders bleiben und sich ausschließlich an publizistischen Kriterien ausrichten. Das Grundrecht schützt so insbesondere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vor staatlicher Einflussnahme auf das Programm. Zuständig für Fragen rund um das Programm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind die jeweiligen pluralistisch besetzten Gremien, die Rundfunk-, Hörfunk- oder Fernsehräte.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 23. November 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

12. Petition 17/2167 betr. Ansprechpartner zu vom Gericht bestellten Betreuerinnen und Betreuern

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Unterstützung dabei, dass Betroffene von gerichtlich beauftragten Betreuerinnen und Betreuern Zugang zu einem Ansprechpartner zu diesen vom Gericht bestellten Betreuerinnen bzw. Betreuern erhalten.

II. Sachverhalt

Der Petent war mit einem Betreuten durch ein Mietverhältnis verbunden, aus welchem er vermietetseitige Forderungen, insbesondere Ansprüche auf Rückgabe der Wohnung sowie Zahlungsansprüche auf Schadensersatz und offenen Mietzins, gegen den Letzteren geltend macht. Für den Betroffenen wurde mit Beschluss des Amtsgerichts A – Betreuungsgericht – von November 2021 im Wege der einstweiligen Anordnung eine Berufsbetreuerin zur vorläufigen Betreuerin mit den Aufgabenkreisen „Gesundheitsfürsorge“ und „Aufenthaltsbestimmung“ bestellt. Mit Schreiben vom 9. Februar 2022 beantragte der Petent gegenüber dem Amtsgericht A die Ausweitung der Betreuung auf die Aufgabenkreise „Wohnungsangelegenheiten“ und „Vermögenssorge“, um Forderungen gegenüber dem Betroffenen durchsetzen zu können. Bereits am 14. Februar 2022 bestellte das Amtsgericht A – Betreuungsgericht – die bisherige vorläufige Betreuerin dauerhaft zur Betreuerin und erweiterte dabei deren Aufgabenkreise wie vom Petenten begehrt. Eine Abschrift dieses Beschlusses (ohne Entscheidungsgründe) erhielt der Petent.

Am 14. April 2022 erinnerte das Amtsgericht A – Betreuungsgericht – die Betreuerin an die Einreichung des Vermögensverzeichnisses. Die zweite Monierung erfolgte am 28. Juni 2022. Ein Zwangsgeld zur Durchsetzung der Vorlage des Vermögensverzeichnisses wurde am 23. August 2022 angedroht. Mitte Oktober 2022 beantragte die Betreuerin selbst aus gesundheitlichen Gründen ihre Entlassung. Mit Beschluss vom 22. November 2022 wurde vom Amtsgericht A – Betreuungsgericht – die bisherige Betreuerin entlassen und eine Rechtsanwältin zur neuen Betreuerin bestellt.

Mitte Dezember 2022 beschwerte sich der Petent beim Amtsgericht A über die bisherige Betreuerin. Ihm wurde am 20. Dezember 2022 mitgeteilt, dass zwischenzeitlich eine neue Betreuerin bestellt sei. Zur Klärung der aufgeworfenen Fragen wurde er an ebendiese verwiesen.

Da der Betroffene zwischenzeitlich in ein Pflegezentrum verzogen war, wurde die Führung des Betreuungsverfahrens Anfang März 2023 vom Amtsgericht B übernommen.

Eine E-Mail des Petenten vom 17. Februar 2023, in der er sich über fehlenden Kontakt zur neuen Betreuerin beklagte, wurde vom Amtsgericht B an die aktuelle Betreuerin weitergeleitet. Mit einer weiteren E-Mail vom 6. März 2023 bemängelte der Petent eine fehlende „Kundenorientierung“ des Amtsgerichts A. Dieses wies den Petenten mit Schreiben vom 13. März 2023 unter anderem darauf hin, dass es nicht zu den Aufgaben des Betreuungsgerichts gehöre, ihn als Vermieter bei der Geltendmachung seiner Forderungen zu unterstützen.

In einer weiteren E-Mail vom 27. März 2023 erbat der Petent Unterstützung durch das Amtsgericht B mit dem Hinweis, dass es ihm nicht mehr gelinge die neue Betreuerin zu kontaktieren. Mit Schreiben vom Folgetag bat das Amtsgericht B – Betreuungsgericht – die

neue Betreuerin, Kontakt mit dem Vermieter aufzunehmen. Eine unmittelbare Antwort gegenüber dem Petenten erfolgte nicht.

Anfang Mai 2023 reichte die neue Betreuerin ein Vermögensverzeichnis beim Amtsgericht B – Betreuungsgericht – ein, aus dem sich ergibt, dass die neue Betreuerin (einschließlich der vom Petenten geltend gemachten Forderungen) von Gesamtverbindlichkeiten im mittleren fünfstelligen Bereich ausgeht, denen keinerlei Aktivvermögen gegenübersteht.

III. Rechtliche Würdigung

Aus dem vorstehend geschilderten Sachverhalt ergibt sich, dass die zunächst bestellte Betreuerin aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage war, die Betreuung ordnungsgemäß zu führen. Es ist glaubhaft, dass dem Petenten die Betreuerin in dieser Zeit nicht adäquat antworten konnte und ihm deshalb kein Ansprechpartner zur Verfügung stand. Das Amtsgericht A – Betreuungsgericht – hat den zahlreichen E-Mails des Petenten stets zeitnah geantwortet und entschieden. Insbesondere hat das Amtsgericht A die frühere Betreuerin auch hinreichend beaufsichtigt.

Aus den E-Mails des Petenten ist ersichtlich, dass es ihm gelungen ist, mit der neuen Betreuerin Kontakt aufzunehmen. Sofern er rügt, dass ihm keine Ansprechpartnerin zur Verfügung gestanden hätte, kann dies deshalb nicht nachvollzogen werden. Seitens des Amtsgerichts B – Betreuungsgericht – wurde die neue Betreuerin auch gebeten, erneut Kontakt mit dem Petenten aufzunehmen. Dass dem Petenten insoweit nicht unmittelbar durch das Gericht geantwortet wurde, lässt nicht den Schluss darauf zu, dass es vonseiten des Amtsgerichts B an einem Ansprechpartner gemangelt hätte. Vielmehr wurde das vorgebrachte Anliegen im Sinne des Petenten bearbeitet. Versäumnisse bei der Beaufsichtigung der neuen Betreuerin sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

13. Petition 17/822 betr. Denkmalschutz

I. Gegenstand der Petition

Der Petentin bittet darum, einen möglichen Abriss eines Kulturdenkmals zu verhindern. Das Gebäude sei durch den Eigentümer jahrelang nicht erhalten worden, und er dürfe nun mit Unterstützung der unteren Denkmalbehörde einen Abrissantrag stellen. Die Denkmalschutzbehörden werden aufgefordert, die geltende Rechtslage hinsichtlich mangelnder Erhaltung anzuwenden und es wird auf die gesetzliche Erhaltungspflicht von Kulturdenkmälern hingewiesen.

II. Sachverhalt

Es handelt sich bei dem Kulturdenkmal um eine ehemalige Fabrik samt Fabrikantenwohnhaus, hinzu kommen ein Wohn- und Werkstattgebäude, ein Bürogebäude, ein Lagerhaus und ein Brunnen. Das gesamte Gelände, das von einem Investor im Jahr 2020 erworben wurde, soll künftig für Wohnen und Dienstleistungen genutzt werden.

Für zwei weniger gut erhaltene Gebäude lag ein Abbruchantrag vor. Eine Schadensanalyse hatte jedoch ergeben, dass sie prinzipiell erhaltungsfähig sind. Weder für diese Gebäude noch für andere Gebäude wurde eine Abbruchgenehmigung seitens der unteren Denkmalschutzbehörde erteilt, noch hat das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) als Fachbehörde seine Zustimmung für einen Abbruch eines der denkmalgeschützten Gebäude in dem Areal in Aussicht gestellt.

Vielmehr fanden Abstimmungen des Eigentümers mit den Denkmalschutzbehörden, z. B. in Fragen des Brandschutzes, statt. Das LAD ist weiter bei der Entwicklung des Areals bzw. der sich daraus ergebenden, denkmalfachlichen Fragestellungen eingebunden.

III. Rechtliche Beurteilung

Hinweise für einen Verstoß des Eigentümers gegen die gesetzliche Erhaltungspflicht des Kulturdenkmals liegen dem LAD nicht vor. Die Denkmalschutzbehörden kommen ihrer Aufgabe zum Schutz der Kulturdenkmale nach.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Schindele

14. Petition 17/1432 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet. Es wird die schlechte wirtschaftliche Lage der Petenten im Heimatland vorgetragen. Darüber hinaus befürchte man, dass den Petenten aufgrund ihrer Erkrankungen im Heimatland keine ausreichende medizinische Versorgung zur Verfügung stehen würde.

II. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um ein Ehepaar im Alter von 58 und 60 Jahren. Die Petenten kommen aus Nordmazedonien, einem sicheren Herkunftsstaat, und gehören zum Volk der Roma. Sie reisten erstmals Mitte Dezember 2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Ende Dezember 2013 einen Asyl-

antrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte mit Bescheid von Ende Januar 2015 die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet ab, der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt. Außerdem stellte es fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Nordmazedonien zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhoben die Petenten Anfang Februar 2015 Klage zum Verwaltungsgericht und stellten im Wege vorläufigen Rechtsschutzes einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung derselben. Dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts Mitte März 2015 stattgegeben, da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Versagung des Abschiebungsschutzes bestünden. Die Klage wurde mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Ende März 2017 abgewiesen. Das Urteil ist seit Anfang Mai 2017 rechtskräftig.

Ende Mai 2017 erfolgte eine Eingabe an die Härtefallkommission. Ende September 2017 entschied die Härtefallkommission, kein Härtefallersuchen an das Innenministerium zu richten. Daraufhin wurden aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet. Ende November 2017 erklärten die Petenten, freiwillig in ihr Heimatland Nordmazedonien zurückkehren zu wollen. Die freiwillige Ausreise nach Nordmazedonien erfolgte Anfang Dezember 2017.

Mitte Oktober 2021 reisten die Petenten erneut in das Bundesgebiet ein und stellten einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Das BAMF lehnte diese Folgeanträge mit Bescheid von Anfang Januar 2022 als unzulässig ab, ebenso wie den Antrag auf Abänderung des ursprünglichen Bescheids von Januar 2015 bezüglich der Feststellung, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Da gegen diese Entscheidung durch die Petenten keine Rechtsmittel eingelegt wurden, trat die Bestandskraft Ende Januar 2022 ein. Mitte Februar 2022 wurden daher erneut aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet.

Da im Bescheid des BAMF von Januar 2015 keine Anordnung und Befristung des Einreise-/Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erging, erließ die zuständige Ausländerbehörde im März 2022 eine entsprechende Befristungsentscheidung auf 30 Monate ab dem Tag der Rückführung. Gegen diesen Bescheid legten die Petenten Anfang März 2022 Widerspruch ein. Dieser wurde mit Widerspruchsbescheid des zuständigen Regierungspräsidiums von Anfang Juli 2022 zurückgewiesen. Der Petent hat hiergegen kein weiteres Rechtsmittel eingelegt, der Bescheid ist seit Mitte August 2022 bestandskräftig.

Für die Petenten liegen gültige nordmazedonische Reisepässe vor.

Die Petenten standen während ihrer Aufenthalte in der Bundesrepublik durchgängig im Leistungsbezug. Lediglich die Petentin war laut Auskunft der zustän-

digen Ausländerbehörde während des ersten Aufenthalts (2013 bis 2017) für kurze Zeit geringfügig als Reinigungskraft beschäftigt.

Für die Petenten liegen Bundeszentralregister-Auszüge ohne Eintragungen vor.

III. Rechtliche Würdigung

Die Petenten sind, nachdem ihre Asylanträge abgelehnt wurden, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Es sind keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse aufgrund der vorgetragenen Erkrankung ersichtlich, die den Petenten einen Duldungsgrund nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (rechtliche Unmöglichkeit) vermitteln würden. Hierzu wird auf die Ausführungen zu § 25 Absatz 5 AufenthG (s. u.) verwiesen.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG ist bereits deshalb ausgeschlossen, da die Petenten keiner Beschäftigung nachgehen. Zudem sind sie zuletzt im Oktober 2021 und damit nach dem für eine Beschäftigungsduldung erforderlichen Stichtag in das Bundesgebiet eingereist sind.

Den Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Die Asylanträge der Petenten wurden unanfechtbar abgelehnt. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihnen daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Die Petenten verwirklichen jedoch derzeit keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG an die Petenten scheidet aus, da der Härtefalleingabe von Mai 2017 nicht entsprochen wurde und die Härtefallkommission im September 2017 entschied, kein entsprechendes Ersuchen an das Innenministerium zu richten.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG fehlt es an einer den dort aufgeführten Tatbeständen entsprechenden Feststellung des BAMF.

Sofern sich die Petition auf die wirtschaftliche Situation der Petenten im Heimatland und die dortigen Behandlungsmöglichkeiten der Petenten – mithin zielstaatsbezogene Gründe – bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber ist beim BAMF konzentriert. Dieses entscheidet auch über das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Im Übrigen sind die vorgetragenen Belange bereits in beiden Asylverfahren geltend gemacht und entsprechend gewürdigt worden.

§ 25 Absatz 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Die Petenten sind jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehören die Petenten aufgrund ihres Alters nicht an.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG scheitert bereits an der geforderten Mindestaufenthaltsdauer von sechs Jahren.

Die Petenten können sich zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch nicht auf das zum 31. Dezember 2022 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG berufen. Sie fallen nicht unter die Regelung des § 104c AufenthG, da sie sich zum vorgegebenen Stichtag 31. Oktober 2022 nicht gemäß § 104c Absatz 1 AufenthG seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Petenten sind im Oktober 2021 in das Bundesgebiet eingereist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Nach § 25 Absatz 5 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt nicht vor.

Eine Rückführung wäre aus tatsächlichen Gründen unmöglich, wenn Rückreisedokumente nicht vorliegen oder nicht beschafft werden können. Für die Petenten liegen jedoch gültige Reisepässe vor.

Den Petenten ist auch das Verfahren einer möglichen freiwilligen Ausreise ausreichend bekannt, da sie bereits nach ihrer ersten erfolglosen Asylantragstellung im Jahr 2017 freiwillig in ihr Heimatland Nordmazedonien zurückgekehrt sind. Eine freiwillige Ausreise wäre den Petenten somit jederzeit möglich.

Rechtliche Abschiebehindernisse im Sinne einer Reiseunfähigkeit ergeben sich auch nicht aus den von den Petenten vorgetragene körperlichen und psychischen Erkrankungen. Denn von einer auf nicht absehbare Zeit bestehenden Reiseunfähigkeit der Petenten als inlandsbezogenes Ausreisehindernis kann nicht ausgegangen werden. Als solches kommt der verfassungsrechtlich gebotene Schutz von Leben und Gesundheit des Ausländers dann zum Tragen, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann. Die Voraussetzungen können nicht nur erfüllt sein, wenn und solange der Ausländer ohne Gefährdung der Gesundheit nicht transportfähig ist (Reiseunfähigkeit im engeren Sinne), sondern auch, wenn die Abschiebung als solche – außerhalb des Transportvorgangs – eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer bewirkt (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn). Dies bedeutet zunächst, dass nicht jede körperliche oder geis-

tige Erkrankung und nicht jede durch die Reiseumstände bzw. die Abschiebung verursachte Gesundheitsverschlechterung relevant ist. Im Falle einer zwangsweisen Rückführung kann etwaigen relevanten Gesundheitsverschlechterungen durch geeignete Vorkehrungen begegnet werden. Dass eine nicht nur vorübergehende Reiseunfähigkeit und somit ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis für die Petenten besteht, wird durch die im Rahmen des Petitionsverfahrens vorgelegten neueren Atteste nicht bescheinigt.

Da es im Rahmen des § 25 Absatz 5 auf die Unmöglichkeit nicht nur der Abschiebung, sondern auch der freiwilligen Ausreise ankommt, sind Gesundheitsverschlechterungen, die lediglich im Fall der zwangsweisen Rückführung drohen, nicht ausreichend für die Erteilung eines Titels. Die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise, wie sie bereits im Jahr 2017 erfolgte, findet in den vorgelegten Attesten keine Berücksichtigung.

Eine dem Ausländer wegen der spezifischen Verhältnisse im Herkunftsland drohende Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung, der nicht durch eine geeignete Behandlung begegnet werden kann, fällt in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des § 25 Absatz 5 AufenthG, sondern ist bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG zu berücksichtigen. Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse wurden durch das BAMF nicht festgestellt. Wie ausgeführt, bindet die Entscheidung des BAMF die Ausländerbehörden des Landes.

Rechtliche Abschiebungshindernisse gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland liegen aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer ebenfalls nicht vor. Weitere Ausreisehindernisse werden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich. Somit scheidet auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG aus.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

15. Petition 17/2201 betr. Angelegenheit der Gemeinde, Bauvorhaben

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich zum einen erneut gegen die geplante Bebauung eines von der Gemeinde bereits verkauften Grundstücks auf dem nach Planungen eines Hotelunternehmens Mitarbeiterwohnungen gebaut

werden sollen. Insbesondere hält sie die dazu notwendige, von der Verwaltungsgemeinschaft beabsichtigte fünfte Änderung des Flächennutzungsplans für rechtswidrig.

Zum anderen wendet sich die Petentin wiederholt gegen die Vergabe von Planungsleistungen für den Neubau eines Kindergartens in der Gemeinde, der durch den Verkauf des Grundstücks finanziert werden soll.

Des Weiteren wiederholt die Petentin ihr Vorbringen im Hinblick auf das Verhalten der Kommunalaufsichtsbehörde und behauptet, diese habe im vorliegenden Fall, auch in Bezug auf die Einhaltung der Stellplatzsatzung, einzuschreiten.

II. Sachverhalt

Es wird auf den Bericht zur abgeschlossenen Petition 17/1698 (vgl. Drucksache 17/4715, lfd. Nr. 17). verwiesen. Dieser wird folgendermaßen ergänzt:

1. Raumordnerische Gesichtspunkte, Eigenentwicklung der Gemeinde

Die Gemeinde ist als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen festgelegt (Plansatz 2.4.1.1 [1] Z des einschlägigen Regionalplans). Im Rahmen der fünften Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft werden neue Wohnbauflächen dargestellt („Änderungsbereich 1“ und „Änderungsbereich 2“) und gleichzeitig eine rechtswirksam im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche („Änderungsbereich 3“) zurückgenommen und als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Insgesamt werden ca. 0,36 Hektar Wohnbaufläche neu dargestellt, die der Rücknahme einer wirksamen Wohnbauflächen-Darstellung in genau diesem Flächenumfang („Änderungsbereich 3“) entsprechen.

Die punktuelle fünfte Änderung des Flächennutzungsplans befand sich in der Zeit vom 24. April 2023 bis einschließlich 26. Mai 2023 in der öffentlichen Auslegung. Im Vergleich zu dem Entwurf aus der zweiten frühzeitigen Beteiligung, der der abgeschlossenen Petition 17/1698 zugrunde lag, haben sich hinsichtlich der drei Änderungsbereiche und bezüglich des Flächentauschs keine Änderungen ergeben. Hintergrund der Änderung des Flächennutzungsplans ist insbesondere die geplante Aufstellung eines Bebauungsplans. In der Zeit vom 26. Juni 2023 bis einschließlich 28. Juli 2023 erfolgte die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs. Genaue Aussagen, wie viele Personen durch das Baugebiet mit Wohnraum versorgt werden, lassen sich den Planunterlagen nicht entnehmen und sind allgemein nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Personalwohnungen für einen in der Nachbarschaft geplanten Hotelneubau geschaffen werden sollen.

Im Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplans bemängelt die Petentin im Wesentlichen, dass ein entsprechender Bauflächenbedarf nicht ausrei-

chend begründet werde und für die Gemeinde ohnehin nicht bestehe. Insbesondere gibt die Petentin an, dass die Voraussetzung für einen „vereinfachten Flächentausch“ im Sinne der Hinweise des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau für die „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“ vom 15. Februar 2017 (Hinweispapier zur Plausibilitätsprüfung), d. h. „dringender Wohnraumbedarf“, im vorliegenden Fall nicht gegeben sei. Auch bestehe ein Verstoß gegen Plansatz 2.4.1.1 (2) G des einschlägigen Regionalplans, demgemäß bei Gemeinden der Eigenentwicklung nur ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,25 Prozent (bezogen auf die Einwohnerzahl) pro Jahr zugrunde gelegt werden soll, sowie gegen Plansatz 2.4.1.1 (3) Z, demgemäß zur Umrechnung des Zuwachsfaktors eine Bruttowohn-dichte von 50 Einwohnern pro Hektar zugrunde zu legen sei, weswegen für das geplante Wohngebiet Platz für 13 Einwohner geschaffen werden sollte. Insgesamt schaffe die geplante Bebauung Platz für eine vorauszusetzende Bevölkerungsentwicklung, die zu weit in die Zukunft ginge und so einen Zeitpuffer schaffe, der außerhalb jeglicher rechtsstaatlicher Ordnung läge, da ein vertretbares Maß nicht mehr eingehalten werde.

2. Bauvorhaben „Neubau Kindergarten und Umgestaltung Sportfeld“

Das Bauvorhaben „Neubau Kindergarten und Umgestaltung Sportfeld“ befindet sich weiterhin in der Umsetzung. Laut der Gemeinde wurden inzwischen die Bauleistungen ausgeschrieben. Diesbezügliche Submissionstermine sollten im September 2023 stattfinden.

Im Zusammenhang mit der Beauftragung des Architekturbüros mit den Planungsleistungen für das Bauvorhaben macht die Petentin weiterhin einen Verstoß gegen die Vorgaben des Vergaberechts geltend und behauptet, dass der EU-Schwellenwert für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen von 215 000 Euro entgegen der Feststellung der abgeschlossenen Petition 17/1698 deutlich überschritten sei. Sie nimmt dazu auf eine – der Beratungsvorlage zur Gemeinderatssitzung der Gemeinde vom 23. Mai 2023 zu entnehmende – Kostenübersicht zum Bauvorhaben Bezug, die unter der Position KG 700 Brutto-Planungskosten in Höhe von 397 455 Euro ausweist.

III. Rechtliche Würdigung

1. Raumordnerische Gesichtspunkte, Eigenentwicklung der Gemeinde

Da im vorliegenden Fall eine Änderung der Flächen-größe der geplanten Wohnbauflächen im Gemeinde-gebiet der Gemeinde nicht vorliegt (keine Flächen-neuweisung), ist auch ein Bedarfsnachweis für Bauflächen nicht erforderlich. Plansatz 2.4.1.1 (2) G und Plansatz 2.4.1.1 (3) Z des einschlägigen Regionalplans sind insofern nicht anzuwenden (vgl. Bericht zur abgeschlossenen Petition 17/1698). Den weiteren Ausführungen der Petentin zu diesen Plansätzen

scheint zudem ein Missverständnis deren Regelungsgehalts zugrunde zu liegen.

Die regionalplanerischen Festlegungen in Plansatz 2.4.1.1 (2) G und Plansatz 2.4.1.1 (3) Z beziehen sich auf die Flächenbedarfsberechnung zur Plausibilisierung eines Wohnbauflächenbedarfs. Sie dienen der Ausformung der raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorgaben zur bedarfsgerechten Wohnraumentwicklung. Hierfür ist der Zuwachsfaktor von 0,25 Prozent pro Jahr bezogen auf die Einwohnerzahl zum Planungszeitpunkt mit der Bruttowohndichte von 50 Einwohnern pro Hektar umzurechnen, um den Wert für einen plausiblen Flächenbedarf zu ermitteln.

Der Zuwachsfaktor von 0,25 Prozent dient in erster Linie dem Nachvollzug des Rückgangs von Belegungsdichten. Bei allen Gemeinden resultiert ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf aus einem weiteren Rückgang der Belegungsdichte, der sich aus einer Reihe demografischer Prozesse ergibt. Es handelt sich insoweit um eine bloße (fiktive) Rechengröße, die sich nicht auf einzelne (zusätzliche) Einwohner und ihren Wohnraumbedarf bezieht. Hieraus kann also nicht abgeleitet werden, dass nur für eine bestimmte Anzahl von Personen zusätzlicher Wohnraum zur Verfügung gestellt werden darf.

Das Hinweispapier zur Plausibilitätsprüfung ist an die Genehmigungsbehörden von Flächennutzungsplänen und bestimmten Bebauungsplänen gerichtet und konkretisieren als landesweit einheitlicher Prüfmaßstab die bundesrechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs (BauGB) zur nachhaltigen Innenentwicklung und zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§ 1 Absatz 5, § 1a Absatz 2 BauGB) sowie zur Anpassungspflicht an Ziele der Raumordnung (§ 1 Absatz 4 BauGB).

Der im vorliegenden Regionalplan gewählte Zuwachsfaktor von 0,25 Prozent liegt unterhalb des im Hinweispapier zur Plausibilitätsprüfung genannten Zuwachsfaktors von 0,3 Prozent für die Berechnung des zusätzlichen Flächenbedarfs pro Einwohner.

Der regionalplanerisch festgelegte Bruttowohndichtewert von 50 Einwohnern pro Hektar ist ausdrücklich nicht als Dichtevorgabe an die Bauleitplanung zu verstehen, die ohnehin keine Siedlungs- oder Wohndichten festlegt, sondern dient ausschließlich der rechnerischen Bedarfsermittlung. Wenn die Gemeinde nun also im Ergebnis plant, eine dichtere Bebauung zu ermöglichen, so ist dies von der kommunalen Planungshoheit gedeckt und im Übrigen ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit eines Bedarfsnachweises führt die Petentin zwar richtigerweise aus, dass gemäß dem Hinweispapier zur Plausibilitätsprüfung (Ziffer 3.2) ein sogenannter „vereinfachter Flächentausch“ lediglich „in Fällen dringenden Wohnraumbedarfs“ vorgesehen ist, was folglich insbesondere den Verzicht auf eine nach Maßgabe des Baugesetzbuchs grundsätzlich erforderliche Erhebung und Darstellung der Flächenpotenziale im gesamten Gemeindegebiet und eine entsprechende Gegenrechnung zum Neubedarf bedeutet.

Ein von der Petentin bezweifelter, dringender Wohnraumbedarf ist in der Gemeinde aber bereits vor dem Hintergrund der räumlichen Nähe zum Oberzentrum, spätestens jedoch unter Berücksichtigung des Personalbedarfs aufgrund des örtlichen Hotelneubaus gegeben. Örtliche und regionale Besonderheiten sind bei der Bedarfsberechnung nach dem Hinweispapier zur Plausibilitätsprüfung ausdrücklich zu berücksichtigen.

Der geplante Flächentausch ist vorliegend auch darin begründet, dass sich die im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2009 dargestellte Wohnbaufläche (Änderungsbereich 3) aufgrund der schwierigen Erschließungssituation und der fehlenden Flächenverfügbarkeit am südlichen Ortsrand der Gemeinde seit Jahren nicht entwickeln lässt. Der Verzicht auf diese Fläche unter gleichzeitiger Ausweisung an anderer Stelle (Änderungsbereiche 1 und 2) ist insofern nachvollziehbar.

Damit liegen die Voraussetzungen für den vereinfachten Flächentausch vor.

Unabhängig davon wäre der geplante Gesamtumfang des Flächentauschs von 0,36 Hektar nahezu identisch mit dem hypothetisch ermittelten Wohnbauflächenbedarf entsprechend den o. g. Plansätzen des einschlägigen Regionalplans. Danach ergäbe sich (bezogen auf die Einwohnerzahl von 1 207 EW) für einen Zeitraum von fünf Jahren ein gemeindlicher Zuwachs von 15 Einwohnern bzw. ein Wohnflächenbedarf in Höhe von 0,3 Hektar (bei einem Ansatz von 50 Einwohnern pro Hektar).

In dem von der Petentin erwähnten Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) vom 11. April 2022 (3 S 470/22) wurde ferner ausgeführt, dass die regionalplanerischen Festlegungen zum Wohnbauflächenbedarf gerade keine mathematische Bestimmung des Bedarfs zulassen und den örtlichen Planungsträgern ein recht großer Gestaltungsspielraum eingeräumt wird. Der VGH führte weiter aus, dass bei den Zeiträumen zur Ermittlung des Bauflächenbedarfs auch zu würdigen sei, dass kleinere Gemeinden bei einem Abstellen auf kürzere Zeiträume „kaum die Möglichkeit hätten, Baugebiete auszuweisen, die diese Bezeichnung verdienen“. Dies gilt umso mehr für die Flächennutzungsplanung. Auch dies spricht dafür, dass die Ausweisung der Wohnbaufläche hier als angemessen – und gerade nicht als unzulässige Flächenbevorratung – zu werten ist.

Insgesamt kann im Rahmen der fünften Änderung des Flächennutzungsplans somit keine fehlerhafte Bestimmung des Flächenbedarfs festgestellt werden. Die Ausweisung der Wohnbauflächen ist als angemessen zu werten und stellt keine unzulässige Flächenbevorratung dar.

2. Bauvorhaben „Neubau Kindergarten und Umgestaltung Sportfeld“

Dass die Gemeinde keine öffentliche Ausschreibung für die Vergabe der Planungsleistungen für den Neubau des Kindergartens in der Gemeinde durchgeführt hat, ist auch unter Berücksichtigung des neuen Vor-

bringens der Petentin rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. Bericht zur abgeschlossenen Petition 17/1698). Der EU-Schwellenwert für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen von 215 000 Euro ist entgegen der Auffassung der Petentin nicht überschritten. Die Kostengruppe 700 (KG 700) ist als Teil der DIN-Norm DIN 276 eine von insgesamt acht Kostengruppen. Die KG 700 enthält die Baunebenkosten. Das sind all jene Kosten eines Bauvorhabens, die nicht direkt mit der Errichtung des Bauwerks in Zusammenhang stehen. Hierzu zählen die Bauherrenaufgaben (KG 710), die Vorbereitung der Objektplanung (KG 720), die Objektplanung (KG 730), die Fachplanung (KG 740), die Künstlerischen Leistungen (KG 750), die Allgemeinen Baunebenkosten (KG 760) und die Sonstigen Baunebenkosten (KG 790). Der in der Kostenübersicht ausgewiesene Betrag in Höhe von 397 455 Euro bildet daher die Gesamtsumme aller genannten Teilbereiche ab und nicht nur – wie von der Petentin interpretiert – die Planungskosten.

3. Verhalten der Kommunalaufsichtsbehörde/Einhaltung der Stellplatzsatzung

Es wird auf den Bericht zur abgeschlossenen Petition 17/1698 verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Schindele

16. Petition 17/1416 betr. Jagd- und Wildtiermanagementgesetz, Auskunftersuchen

Die Petentin begehrt, dass in dem Fall des § 12 Absatz 5 Satz 2 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) der Eigentümer der umschlossenen Fläche ein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf die jagdliche Bewirtschaftung erhält, insbesondere auf die Verpachtung. Weiterhin begehrt die Petentin Vorlage oder Einsicht in die betreffenden Jagdpachtverträge.

Die Petentin ist Eigentümerin von Grundflächen, die vollständig von einem Eigenjagdbezirk umschlossen sind. Die Wahrnehmung des Jagdrechts im Eigenjagdbezirk wurde verpachtet.

Die Petentin begehrt, die Pachtverträge vorgelegt zu bekommen oder Einsicht zu erhalten. Sie hat bereits auf zivilrechtlichem Wege versucht, von der Besitzerin des Eigenjagdbezirks die Vorlage und hilfsweise Einsicht in die Jagdpachtverträge zu erhalten. Vom zuständigen Amtsgericht wurde mit Urteil vom 30. September 2021 entschieden, dass der Petentin nach den Vorschriften des Zivilrechts und des Jagdrechts nur ein Auskunftsanspruch zusteht, jedoch nicht das Recht auf Vorlage oder Einsicht in die Pachtverträge. Die Berufung vor dem Landgericht gegen das Urteil wurde zurückgewiesen; das Urteil des Amtsgerichts ist rechtskräftig.

Derzeit ist vor dem Verwaltungsgericht eine Klage gegen das Land auf Einsicht in die Jagdpachtverträge anhängig. Das Gericht hat zuletzt angeregt, das Verfahren ruhen zu lassen und zunächst das noch nicht abgeschlossene Widerspruchsverfahren durchzuführen. Dieses richtet sich gegen eine entsprechende ablehnende Entscheidung der unteren Jagdbehörde auf Vorlage des vollständigen Jagdpachtvertrags; der Vertrag wurde nur auszugsweise übermittelt.

Die Petentin beanstandet des Weiteren, dass sie im vorliegenden Fall als Eigentümerin von Flächen, die wegen Umschließung durch einen Jagdbezirk nach § 12 Absatz 5 Satz 2 JWMG Teil desselben werden, kein weiteres Mitspracherecht im Rahmen der jagdlichen Bewirtschaftung hat.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

– Zur Vorlage der Pachtverträge

Ein Anspruch auf Vorlage der Jagdpachtverträge gegenüber der Jagdverwaltung besteht nicht. Vielmehr sind etwaige Ansprüche zivilrechtlich gegenüber den Vertragsparteien des Jagdpachtvertrags geltend zu machen.

Bei einem Jagdpachtvertrag handelt es sich um einen zivilrechtlichen Vertrag, der zwischen dem Inhaber des Jagdrechts, also den Eigentümern der maßgeblichen Flächen (§ 3 Absatz 3 JWMG), mithin dem Inhaber eines Eigenjagdbezirks oder einer Jagdgenossenschaft (§§ 10 f. JWMG) und dem Jagdausübungsberechtigten gemäß § 17 Absatz 1 JWMG geschlossen werden. Gemäß § 18 Absatz 1 JWMG sind Jagdpachtverträge der unteren Jagdbehörde anzuzeigen; diese hat die Möglichkeit, den Pachtvertrag zu beanstanden (§ 18 Absatz 2 JWMG). Die Jagdbehörde prüft gemäß § 18 Absatz 2 JWMG, ob eine den Erfordernissen der Jagdpflege entsprechende Jagdausübung gewährleistet ist und die maßgeblichen Vorschriften eingehalten werden. Solange die Maßgaben des § 18 Absatz 2 JWMG eingehalten werden und der Jagdpachtvertrag auch nicht gemäß § 20 JWMG nichtig ist, können die Parteien im Rahmen der Vertragsfreiheit vertragliche Vereinbarungen treffen. Nur wegen des Verfahrens nach § 18 JWMG erhält die Jagdverwaltung Kenntnis von Pachtverträgen und nimmt diese zu den Akten. Sie ist an der Vertragsgestaltung nicht beteiligt und bewertet die Vereinbarungen auch nicht.

Ein Anspruch auf Einsicht aus den jagdrechtlichen Vorschriften ist nicht ersichtlich. Die Petentin kann sich jedoch grundsätzlich auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) berufen, da die Jagdpachtverträge durch Aufnahme in die Akten zu amtlichen Informationen nach § 3 Nummer 3 LIFG werden.

Nach Kenntnis des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz betreibt die Petentin ein Verfahren nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz. Da es sich bei den Pachtverträgen um personenbezogene Daten gemäß § 8 LIFG geschützter Personen handelt, waren diese zu beteiligen. Nach Kenntnisstand des Ministeriums haben die geschützten Personen, die zu beteiligen waren, ihre Zustimmung

verweigert. Deswegen war zu entscheiden, ob das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs gemäß § 5 Absatz 1 LIFG überwiegt.

Das öffentliche Interesse überwiegt vorliegend nicht dem persönlichen Interesse der gemäß § 8 LIFG geschützten Personen. Das Landesinformationsfreiheitsgesetz soll gemäß § 1 LIFG der Transparenz der Verwaltung dienen und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung fördern. Das Auskunftsersuchen kann aber etwaige zivilrechtliche Auskunftsansprüche nicht deswegen bejahen, verneinen oder modifizieren, weil die Pachtverträge „auch“ zu amtlichen Informationen geworden sind. Die Anfrage dient offenkundig nicht dazu, dem Gesetzeszweck des Landesinformationsfreiheitsgesetzes zu dienen. Nach allem ist nicht erkennbar, dass das öffentliche Interesse dem Interesse der geschützten Personen überwiegt.

Da es keinen Anspruch nach öffentlichem Recht gegenüber der Jagdverwaltung gibt, ist die Petentin darauf zu verweisen, etwaige zivilrechtliche Ansprüche gegen die Vertragspartner des Jagdpachtvertrags durchzusetzen.

– Zur Mitbestimmung

In § 12 Absatz 5 JWMG ist geregelt, dass die untere Jagdbehörde Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, nach den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung benachbarten Jagdbezirken anzugliedern hat. Werden diese Grundflächen vollständig von einem anderen Jagdbezirk umschlossen, sind sie Bestandteil dieses Jagdbezirks und die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der angegliederten Grundflächen erhalten eine angemessene Entschädigung. Vorliegend sind die Grundflächen der Petentin somit von Gesetzes wegen Bestandteil des Jagdbezirks X.

Die Petentin hält diese Rechtslage und sich die daraus ergebende Folge im Hinblick auf die Eigentumsgrundrechte für „beanstandungswürdig“. Sie rügt somit im Ergebnis, dass sie als Eigentümerin der Flächen, die Bestandteil des Eigenjagdbezirks sind, kein Mitspracherecht hat.

Nach gegebener Rechtslage hat die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Fläche, die einem Eigenjagdbezirk angliedert ist, einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (§ 12 Absatz 2 JWMG) sowie einen Anspruch auf Ersatz des Wildschadens nach § 53 Absatz 2 Satz 1 JWMG. Ebenso darf gemäß § 30 Absatz 1 JWMG die jagdausübungsberechtigte Person auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere Anlagen wie Ansitze, Jagdhütten, Futterplätze und andere ähnliche Jagdeinrichtungen nur mit Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers errichten; die Eigentümerin oder der Eigentümer ist zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn ihr oder ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und sie oder er eine angemessene Entschädigung erhält.

Es ist gesetzlich, wie die Petentin zutreffend ausführt, nicht vorgesehen, dass in dem vorliegenden Fall die

Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der nach § 12 Absatz 2 JWMG etwa ein Mitsprache- oder gar Vetorecht bei anderen Fragen der jagdlichen Bewirtschaftung hat, etwa bei der Auswahl eines Pächters oder der Vertragsgestaltung des Pachtvertrags.

Dies ist jedoch dem Reviersystem und dem Umstand geschuldet, dass das Jagdrecht gewährleisten muss, die in § 2 JWMG formulierten Ziele umzusetzen:

Damit eine naturnahe und nachhaltige Bewirtschaftung erfolgen kann, hat sich der Gesetzgeber (so auch der Bund und die anderen Länder) für ein Revierjagdsystem entschieden. Somit ist das Jagdrecht an Grund und Boden gebunden (siehe § 3 Absatz 3 JWMG). Dies setzt wiederum entsprechende Flächengrößen voraus, um diese sinnvoll bewirtschaften zu können. Flächen ab 75 Hektar im Eigentum derselben Person bilden nach § 10 Absatz 1 JWMG einen Eigenjagdbezirk; kleinere Flächen mit zusammen 150 Hektar bilden gemäß § 11 Absatz 1 JWMG einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Im gemeinschaftlichen Jagdbezirk sind die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer der Teilflächen von Gesetzes wegen Mitglieder der Jagdgenossenschaft mit den entsprechenden Rechten und Pflichten (§ 15 f. JWMG).

Die Einzelinteressen der Eigentümerinnen und Eigentümer werden mit den in § 2 JWMG formulierten Zielen (u. a. Gewährleistung des Eigentumsgrundrechts) durch die jagdrechtlichen Regelungen in einen bestmöglichen Einklang gebracht. Naturgemäß können dabei die Einzelinteressen einzelner Eigentümerinnen und Eigentümer der maßgeblichen Flächen nicht derart ausgestaltet werden, dass eine jagdliche Bewirtschaftung in der Folge ausgeschlossen oder erschwert werden.

Auch in einer Jagdgenossenschaft – einer solchen würde die Petentin angehören, wenn die umgebenen Flächen kein Eigenjagdbezirk wären, sondern zu einer Jagdgenossenschaft gehören würden – werden Beschlüsse nach Mehrheitsverhältnissen gefasst (§ 15 Absatz 5 JWMG): Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Somit unterscheidet sich die rechtliche Stellung der Petentin im Ergebnis nicht von der Stellung in einer fiktiven Jagdgenossenschaft; auch dort hätte sie mit acht Hektar anteiliger Jagdfläche faktisch keine größere Einflussmöglichkeit. Denn auch bei einer denkbar flächenmäßig kleinen Jagdgenossenschaft hätte die Petentin nur circa fünf Prozent Stimmgewicht.

Hingegen würde eine Regelung, die sich bei den Mitbestimmungsrechten nicht an der Flächengröße, sondern an Kopfteilen orientiert, bzw. im vorliegenden Fall ein Mitbestimmungsrecht gewährleistet, eine sinnvolle und an den in § 2 JWMG orientierte jagdliche Bewirtschaftung der Flächen unmöglich machen.

Daher ist es weder geboten noch sinnvoll, entsprechende Rechte gesetzlich einzuräumen. Im Gegenteil haben sich die bestehenden Regelungen sowohl im Land als auch entsprechend in den anderen Ländern

und im Bundesrecht bewährt. Daher wurden 2014 bei Errichtung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes die bisherigen Regelungen des § 2 Absatz 1 bis 7 Landesjagdgesetz übernommen; erstmals vorgesehen wurde in § 12 Absatz 5 Satz 2 JWMG die gesetzliche Angliederung von Enklaven; diese hätten nach Landesjagdgesetz durch Einzelfallanordnung angegliedert werden müssen (vgl. Drucksache 15/5789, Seite 42 f.).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

17. Petition 17/2214 betr. Abfallentsorgung, Gelbe Tonnen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent möchte einen flächendeckenden Einsatz von gelben Tonnen für die Erfassung von Leichtstoffverpackungen in Baden-Württemberg erreichen.

II. Sachverhalt

Der Petent erläutert die aus seiner Sicht bestehenden Vorteile einer Erfassung von Leichtstoffverpackungen aus dem Dualen System über gelbe Tonnen, die er vor allem darin sieht, dass gelbe Säcke nur einmal verwendet werden könnten, wodurch bei der Produktion unnötiges CO₂ entstehe. Vergleiche man die CO₂-Bilanz einer Rolle gelber Säcke mit der Bilanz einer gelben Tonne bei dauerhafter Nutzung, so sei ein deutlicher Unterschied zu sehen. Diese Einschätzung wird seitens des Petenten nicht belegt.

III. Rechtliche Würdigung

Es besteht schon rechtlich gesehen für das Land keine Möglichkeit, flächendeckend gelbe Tonnen einzuführen. Ob es in einem Kreis für die Erfassung von Leichtstoffverpackungen gelbe Säcke, gelbe Tonnen oder ein Mischsystem gibt, legt der jeweilige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zusammen mit den privatrechtlichen dualen Systemen in der sog. Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) fest. Die Abstimmungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, den öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und duale Systeme als Ausfluss des Kooperationsprinzips im Umweltrecht schließen. Das Land hat auf den Inhalt dieser Vereinbarung keinerlei Einfluss. Wollte man flächendeckend in allen Kreisen gelbe Tonnen einführen, so müsste der Bundesgesetzgeber das Verpackungsgesetz ändern und die Frage des Erfassungssystems dem Regelungsgehalt der Abstimmungsvereinbarung entziehen.

Ob die Erfassung über gelbe Tonnen in einer sogenannten Rahmenvorgabe, welche öffentlich-rechtliche

Entsorgungsträger gemäß § 22 Absatz 2 VerpackG in den Abstimmungsvereinbarungen als Ausnahme vom Kooperationsprinzip einseitig vorgeben können, festgelegt werden kann, ist rechtlich höchst umstritten und Gegenstand verschiedener noch nicht höchststrichterlich entschiedener Gerichtsverfahren. Auch auf die Festlegung von Rahmenvorgaben hat das Land im Übrigen keine Einflussmöglichkeit.

Abgesehen von der rechtlichen Bewertung hat die Erfassung der Leichtstoffverpackungen aus dem Dualen System über gelbe Säcke durchaus auch Vorteile. Das Trennverhalten der Bürgerinnen und Bürger ist bei der Erfassung mittels gelber Säcke um bis zu 20 Prozent besser (vgl. Analyse der Effizienz und Vorschläge zur Optimierung von Sammelsystemen der haushaltsnahen Erfassung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen auf der Grundlage vorhandener Daten, UBA-Texte 37/2018, Vergleichsszenarien IST gelber Sack Land zu gelber Tonne Land bzw. gelber Tonne Stadt, Seite 162, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-05-22_texte_37-2018_sammelsysteme-verpackungen.pdf), weil Fehlwürfe aufgrund der Durchsichtigkeit der Säcke viel schneller auffallen. Die bessere Trennung in Verbindung mit reduzierten Fehlwürfen führt dazu, dass das Recycling der Verpackungen einfacher und besser möglich ist. Dadurch bleiben weniger vermischte und verschmutzte Verpackungen zurück, die im Übrigen derzeit nur thermisch verwertet (d. h. verbrannt) werden können. Demgegenüber fällt der „Materialverbrauch“ durch Nutzung der sehr dünnen Säcke kaum ins Gewicht, auch wenn es sich bei diesen um Einwegprodukte handelt. Großer Nachteil ist die Anfälligkeit gegenüber Wettereinflüssen gerade bei starkem Wind. Bei nicht sachgerechter Lagerung der Säcke kann es zudem zu Tierfraß kommen. Gelbe Tonnen haben diese Nachteile nicht; dafür ist die Anzahl der Fehlwürfe größer, was das Recycling negativ beeinflusst und den Anteil der Verpackungen erhöht, für die nur noch eine thermische Verwertung infrage kommt. Einen Einfluss hat auch die „soziale Kontrolle“: weil üblicherweise jede Wohneinheit je einen gelben Sack befüllt, fallen Fehlwürfe auch den Nachbarn auf. Dagegen ist die Erfassung mittels gelber Tonnen „anonym“, was gerade bei Großwohnanlagen zu erheblichen Fehlwürfen und Verschmutzungen führt.

Der Schlussfolgerung des Petenten, dass gelbe Tonnen aus Klimaschutzgründen stets das bessere Erfassungssystem seien, kann so nicht gefolgt werden; vielmehr haben beide Erfassungssysteme Vor- und Nachteile. Oftmals kommt gerade bei eng bebauten Innenstädten aus Platzgründen nur eine Erfassung über gelbe Säcke in Betracht.

In Baden-Württemberg erfolgt die Erfassung von Leichtstoffverpackungen bei ca. 2/3 der Bürgerinnen und Bürger über gelbe Säcke.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

18. Petition 17/1302 betr. Aufenthaltstitel

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 36-jährigen nigerianischen Staatsangehörigen. Er begehrt die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebetermin gebunden ist oder zumindest bis zum 27. Januar 2023 ohne Abschiebung befristet ist.

Der Petent reiste nach Angaben in der Petitionsschrift am 23. Juni 2018 erstmals in das Bundesgebiet ein. Ein durchgeführtes Asylverfahren blieb erfolglos. Er arbeite seit 18. September 2019 und somit fast seinen gesamten Aufenthalt lang. Daneben habe der Petent seit Beginn seines Aufenthalts verschiedene Maßnahmen zur Integration unternommen.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass dem Petenten bereits am 25. Januar 2023 eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d Aufenthaltsgesetz erteilt werden konnte. Die Duldung hat eine zeitliche Gültigkeit bis zum 25. Juli 2025.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem eine Duldung erteilt wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Wehinger

19. Petition 17/1305 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebetermin gebunden ist.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 29-jährigen gambischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge im August 2015 in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Das durchgeführte Asylverfahren blieb erfolglos.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass dem Petenten zwischenzeitlich eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht) erteilt wurde.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Wehinger

20. Petition 17/2266 betr. Anerkennung eines ausländischen Abschlusses, Direkteinstieg als Lehrer

Der Petent nimmt bei seinem Anliegen Bezug auf das neue Modell des Direkteinstiegs in der Sekundarstufe I. Er ist der Auffassung, dass er aufgrund seines Stu-

diums der Lebensmittelchemie die Voraussetzungen für dieses Modell des Direkteinstiegs erfüllt. Auf dieser Basis und in Verbindung mit seinem Lehramtsstudium für die Sekundarstufe II an einer Pädagogischen Hochschule in der Schweiz mit entsprechenden Praxiserfahrungen und seiner siebenjährigen Praxiserfahrung als Lehrkraft an einer privaten christlichen Schule begehrt er die auflagenfreie Anerkennung seines Lehramtsstudiums in der Schweiz.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent vermischt zwei grundsätzlich unterschiedliche Sachverhalte. Er begehrt die Anerkennung seines Lehramtsstudiums für die Sekundarstufe II aus der Schweiz und begründet dies mit den Voraussetzungen für die Bewerbung für den Direkteinstieg in der Sekundarstufe I, für die voraussichtlich die fachwissenschaftlichen Inhalte seines Studiengangs der Lebensmittelchemie einschlägig sind. Allerdings wird erst mit dem erfolgreichen Abschluss des Direkteinstiegs oder mit der auflagenfreien Anerkennung der Schweizer Lehramtsbefähigung die entsprechende Laufbahnbefähigung für das jeweilige Lehramt in Baden-Württemberg in zwei Fächern erworben.

Im Folgenden wird auf die beiden voneinander zu trennenden Sachverhalte „Anerkennung des Lehramtsstudiums für die Sekundarstufe II an der Pädagogischen Hochschule in der Schweiz“ sowie „Bewerbung für den Direkteinstieg“ separat eingegangen:

Zur Anerkennung des Studiums an der Pädagogischen Hochschule in der Schweiz:

Die Rechtsgrundlagen für die Anerkennung der Berufsqualifikation Lehrer oder Lehrerin in Baden-Württemberg basieren auf der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005, die in eine landesrechtliche Regelung umgesetzt wurde. Für Lehrkräfte aus dem EWR-Raum und der Schweiz gilt die EU-EWR-Lehrerverordnung (EU-EWR-LVO) des Kultusministeriums. Darin sind die Anerkennungsverfahren für diese ausländischen Lehramtsabschlüsse für Baden-Württemberg abschließend geregelt.

Eine im Ausland abgeschlossene Lehramtsausbildung wird uneingeschränkt anerkannt, wenn die Ausbildungsinhalte den Anforderungen des zugeordneten Lehramts in Baden-Württemberg entsprechen. Weist die ausländische Lehramtsausbildung wesentliche Unterschiede (z. B. fehlendes Zweitfach, keine schulpraktische Ausbildung) auf, so erfolgt eine Anerkennung mit entsprechenden Auflagen. Im Anerkennungsbescheid wird dann festgestellt, durch welche Maßnahmen diese wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat nach der EU-EWR-LVO die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang oder dem Ablegen einer Eignungsprüfung. Der Ausgleich der wesentlichen Unterschiede im Hinblick auf die entsprechende Lehramtsausbildung in Baden-Württemberg findet bei fehlenden

fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten an der entsprechenden Hochschule statt, die Nachqualifikation in anderen Bereichen – z. B. in der schulpraktischen Ausbildung – an den für die einzelnen Schularten zuständigen Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte.

In der Bodenseeregion kommt es häufig vor, dass Studierende, die die Region nicht verlassen möchten, eine Lehrerausbildung an der Pädagogischen Hochschule in der Schweiz absolvieren. Der Studiengang Sekundarstufe II – für den sich auch der Petent entschieden hat – beinhaltet im Gegensatz zu einem Lehramtsstudiengang in Baden-Württemberg keine fachwissenschaftlichen Studieninhalte, sondern ausschließlich erziehungswissenschaftlich-didaktische. Deshalb wird von den Bewerberinnen und Bewerbern als Zulassungsvoraussetzung ein universitäres Fachstudium auf Masterniveau (Master-, Diplom-, Lizentiats-, Magisterstudium) in mindestens einem Fach, das an Schweizer Gymnasien unterrichtet wird, verlangt. In der Regel wird die Lehrbefähigung in zwei Diplomfächern erworben. Ein Abschluss in nur einem Fach ist dann möglich, wenn der vorangegangene fachwissenschaftliche Studiengang keine ausreichenden Studienleistungen für ein Zweitfach beinhaltet. Des Weiteren ist eine an das Lehramtsstudium anschließende schulpraktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) in der Schweiz nicht vorgesehen.

Der Petent ist derzeit als „Person ohne abgeschlossene Lehramtsausbildung“ an einer christlichen Schule (private Gemeinschaftsschule) tätig. Er hat sich im Jahr 2016 basierend auf seinem abgeschlossenen Studium der Lebensmittelchemie für den Lehramtsstudiengang Sekundarstufe II an der Pädagogischen Hochschule in der Schweiz beworben und eine Zulassung für das Diplomfach Chemie erhalten. Für eine Ausbildung in einem zweiten Diplomfach lagen mutmaßlich nicht ausreichende Studieninhalte vor. Berufsbegleitend hat er das Studium von 2016 bis 2019 absolviert und dieses am 31. August 2019 mit dem Abschluss Lehrerdiplo m für Maturitätsschulen/Master of Advanced Studies PHTG in Secondary and Higher Education im Fach Chemie erfolgreich abgeschlossen.

Am 27. Dezember 2019 stellte der Petent einen Antrag auf Bewertung seines ausländischen Diploms für berufliche Zwecke bei der Anerkennungsstelle für ausländische Lehramtsbefähigungen beim Regierungspräsidium Tübingen. Hierbei handelt es sich um eine kostenfreie Information, welche die oben genannte Stelle als Service vor dem gebührenpflichtigen Anerkennungsverfahren anbietet. Ergebnis war, dass das vom ihm vorgelegte Schweizer Lehrerdiplo m nur mit Auflagen als gleichwertig mit einer Befähigung für das Lehramt Gymnasium anerkannt werden kann. Aufgrund der wesentlichen Unterschiede (fehlendes zweites Fach, keine schulpraktische Ausbildung) zu einer baden-württembergischen Lehramtsbefähigung sind von ihm im Vorfeld entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Nachstudium Zweitfach und ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung) erfolgreich zu durchlaufen, bevor er sich für den öffentlichen Schuldienst für das Lehramt Gymnasium mit

dem Fächern Chemie und einem von ihm nachträglich studierten Zweitfach bewerben kann. Einen offiziellen Antrag auf Anerkennung seines Lehrerdiplo ms hat der Petent bisher noch nicht gestellt. Die zwischenzeitlich erworbene Berufspraxis an der privaten Gemeinschaftsschule würde im Anerkennungsverfahren berücksichtigt werden.

Aufgrund der Grenznahe zu Baden-Württemberg informiert die Pädagogische Hochschule in der Schweiz auf ihrer Homepage ausführlich über die Voraussetzungen einer Anerkennung ihres Lehrerdiplo ms für Maturitätsschulen in Baden-Württemberg und verweist dabei explizit auf die Notwendigkeit eines Zweifächer-Diplo ms und entsprechender Berufspraxis.

Bewerbung für den Direkteinstieg:

Folgende Voraussetzungen sind für den Direkteinstieg in der Sekundarstufe I zu erfüllen:

- Ein geeigneter akkreditierter konsekutiver Bachelor-Master-Abschluss, aus dem ein Erst- und ein Zweitfach aus dem Fächerkanon der Sekundarstufe I zugeordnet werden können, wobei das Erstfach in einem Umfang von 65 European Credit Transfer System (ECTS) und das Zweitfach in einem Umfang von 30 ECTS studiert worden sein muss, sowie
- ein dreiwöchiges Praktikum in der Schule oder in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen.

Für den Direkteinstieg als wissenschaftliche Lehrkraft in den beruflichen Schulen sind folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Ein geeigneter akkreditierter konsekutiver Bachelor-Master-Abschluss, aus dem ein Erstfach, das im aktuellen Zulassungsraster für den Direkteinstieg hinterlegt ist, im Umfang von 92 ECTS zugeordnet werden können muss, sowie ein nicht affines Zweitfach mit mindestens 63 ECTS oder ein affines Zweitfach mit mindestens 45 ECTS.
- Außerdem ist mehrjährige einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen.

Aufgrund der Unterlagen, die der Petent eingereicht hat, kann folgende Aussage getroffen werden:

- Für den Direkteinstieg in der Sekundarstufe I gilt: Sofern sich der Petent auf eine Stelle im Direkteinstieg bewirbt und einen vorderen Rankingplatz einnimmt, wird die Zulassung geprüft. Unter dem Vorbehalt des Prüfverfahrens durch das entsprechende Regierungspräsidium kann eine Fächerzuweisung mit dem Erstfach Chemie und dem Zweitfach Biologie erfolgen.
- Für den Direkteinstieg in den beruflichen Schulen gilt: Sofern sich der Petent auf eine Ausschreibung mit der Fächerkombination Nahrung/beliebig, geöffnet für den Direkteinstieg, bewirbt und einen vorderen Rankingplatz einnimmt, wird die Zulassung geprüft. Unter dem Vorbehalt der Ergebnisse des individuellen Prüfverfahrens durch das Regierungspräsidium kann gegebenenfalls eine Fächerzuweisung mit dem Erstfach Nahrung und dem

Zweifach Chemie erfolgen. Das Regierungspräsidium Freiburg würde ergänzend ein Fristkolloquium im Fach Nahrung anordnen.

Der Petent erfüllt die vorgenannten Voraussetzungen nicht. Dem Petenten stehen grundsätzlich weitere Wege offen, um als Lehrkraft in Baden-Württemberg zu arbeiten. Neben dem Durchlaufen eines Anerkennungsverfahrens mit dem Ausgleich der wesentlichen Unterschiede zur baden-württembergischen Laufbahnbefähigung für das Lehramt Gymnasium – basierend auf dem in der Schweiz absolvierten Lehramtsstudium für die Sekundarstufe II – ist auch die Bewerbung für den Direkteinstieg in der Sekundarstufe I oder an beruflichen Schulen möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Wehinger

23.11.2023

Der Vorsitzende:

Marwein